

Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung

Leitfaden für Unternehmen



Liebe Unternehmerinnen und Unternehmer,

unser Land steht vor gewaltigen Herausforderungen. Seit einigen Monaten kommen zu uns so viele Flüchtlinge wie nie zuvor. Viele von ihnen werden lange oder für immer bei uns bleiben. Viele von ihnen haben große Hoffnungen, aber häufig noch keine beruflichen Qualifikationen und nur eine unzureichende Schulbildung. Spracherwerb, Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung sind darum der Schlüssel für eine gelingende Integration.

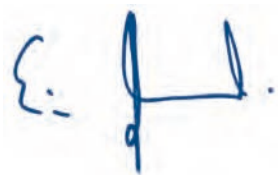
Sie, liebe Unternehmerinnen und Unternehmer, können dabei helfen, Flüchtlingen Zukunftschancen in Deutschland zu geben und damit perspektivisch auch einen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten. Wir wollen Ihnen Mut machen, sich dieser wichtigen Aufgabe zu stellen.

Die Integration wird Jahre in Anspruch nehmen und braucht neben den persönlichen Anstrengungen der Flüchtlinge das Engagement unserer gesamten Gesellschaft. Ich bin aber davon überzeugt, dass wir die Kraftanstrengung gemeinsam meistern können.

Wir wollen Ihnen mit diesem Leitfaden einen Weg durch die vielen, sich häufig ändernden und oft unübersichtlichen gesetzlichen Bestimmungen bahnen und zeigen, wo Sie die passende Unterstützung und die richtigen Ansprechpartner finden. Unser Leitfaden gibt Informationen zu Aufenthaltsstatus und -dauer, Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, Praktika, der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, Sprachförderung und Fragen der Integration vor Ort.

Bestimmungen und Unterstützungsangebote ändern sich stetig. Falls Sie nicht alle Antworten auf Ihre Fragen finden, sprechen Sie bitte Ihre Industrie- und Handelskammer vor Ort an.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesem Leitfaden einen guten Wegweiser an die Hand geben. Wir wollen seitens der IHK-Organisation das vielfältige Engagement der Betriebe vor Ort begleiten und als Teil der gesellschaftlichen Verantwortung herausstellen unter der Überschrift „Ankommen in Deutschland – Gemeinsam unterstützen wir Integration!“



Dr. Eric Schweitzer



Vorwort	3
Zum Umgang mit dem Leitfaden	7
 1 ■ Flüchtlinge Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer	8
Wie ist der grundsätzliche Ablauf des deutschen Asylverfahrens?	9
Welche Flüchtlinge können eine Aufenthaltserlaubnis, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung haben?	10
Welche Flüchtlinge haben eine gute Bleibeperspektive?	15
 2 ■ Flüchtlinge Beschäftigung	17
Wie ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge grundsätzlich geregelt?	18
Welche Flüchtlinge dürfen eine Beschäftigung aufnehmen?	19
Welche Flüchtlinge können einem Beschäftigungsverbot unterliegen?	21
Wie erkennen Sie als Arbeitgeber, welches Aufenthaltsdokument vorliegt und ob eine Beschäftigung gestattet ist?	22
Welche Planungssicherheit haben Sie als Arbeitgeber grundsätzlich bei der Beschäftigung von Flüchtlingen?	23
Dürfen Flüchtlinge eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer aufnehmen?	23
Dürfen Flüchtlinge eine Probebeschäftigung aufnehmen?	23
Können Sie als Arbeitgeber einen Eingliederungszuschuss (EGZ) zum Arbeitsentgelt erhalten?	24
 3 ■ Flüchtlinge Ausbildung	25
Dürfen Flüchtlinge eine Ausbildung aufnehmen?	26
Welche Planungssicherheit haben Sie als Arbeitgeber grundsätzlich bei einer betrieblichen Ausbildung von Flüchtlingen?	26
Dürfen Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine Ausbildung aufnehmen bzw. abschließen?	27
Können Flüchtlinge an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) teilnehmen?	27
Können Flüchtlinge an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die Sie als Arbeitgeber durchführen (MAG) teilnehmen?	28
Können Flüchtlinge durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), durch Assistierte Ausbildung (AsA) und durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gefördert werden?	29

4	■ Flüchtlinge Praktikum	31
	Dürfen Flüchtlinge ein Praktikum aufnehmen?	32
	Welche Flüchtlinge können an der Maßnahme „Perspektiven für Flüchtlinge“ (PerFF) teilnehmen?	34
	Dürfen Flüchtlinge hospitieren?	35
5	■ Flüchtlinge Anerkennung ausländischer Abschlüsse	36
	Wie können im Ausland erworbene Berufsabschlüsse bewertet und in Deutschland anerkannt werden?	37
	Welche Vorteile bringt die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses?	38
	Müssen ausländische Bildungsabschlüsse in Deutschland anerkannt werden?	38
	Können ausländische Berufsabschlüsse bewertet und anerkannt werden, wenn notwendige Nachweise und Dokumente fehlen?	38
	Wie können Kompetenzen festgestellt werden, wenn kein formaler Abschluss besteht?	39
6	■ Flüchtlinge Sprachförderung	40
	Welche Möglichkeiten der Sprachförderung gibt es für Flüchtlinge?	41
	Wie können die Deutschkenntnisse von Flüchtlingen eingeschätzt werden?	43
7	■ Flüchtlinge Integration vor Ort	45
	Wie können Sie als Arbeitgeber Flüchtlinge im Unternehmen gut integrieren?	46
	Welche Rollen können Flüchtlingspaten oder -mentoren für die betriebliche Integration spielen?	46
	Wie können Unternehmen bei der sozialen Integration helfen?	46
	Wie können Flüchtlinge psychologisch unterstützt werden?	47
	Wie und ab wann können Flüchtlinge eine eigene Wohnung beziehen?	47
	Wie ist die Sozialversicherung von Flüchtlingen, die abhängig beschäftigt sind, geregelt?	47
	Dürfen Flüchtlinge ein Konto eröffnen?	48
	Können Flüchtlinge eine private Haftpflichtversicherung abschließen?	48
8	■ Flüchtlinge Unterstützung der IHK-Organisation	49
	Wie unterstützen IHKs Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen?	50
	Glossar	52
	Gesetze	55
	Impressum	57



8 Kapitel

Der Leitfaden ist in 8 Kapitel unterteilt. Grundlegende rechtliche Informationen finden Sie im ersten Kapitel. Die weiteren Kapitel behandeln Beschäftigungsmöglichkeiten, Ausbildungs- und Fördermöglichkeiten, Praktika, Anerkennung von Abschlüssen, Spracherwerb, die Integration vor Ort sowie mögliche Unterstützungsmöglichkeiten durch die IHK-Organisation.

Fragen

Der Leitfaden ist in Form von Fragen aufgebaut. Sie können dabei direkt auf die für Sie relevante Frage gehen oder sich auch kapitelweise informieren.

Übersichtsgrafiken

Veranschaulichung von Inhalten in zusammenfassenden Übersichten.

Weiterführende Informationen

Sind durch einen blauen Kasten kenntlich gemacht.

IHKs – Ihre Ansprechpartner vor Ort

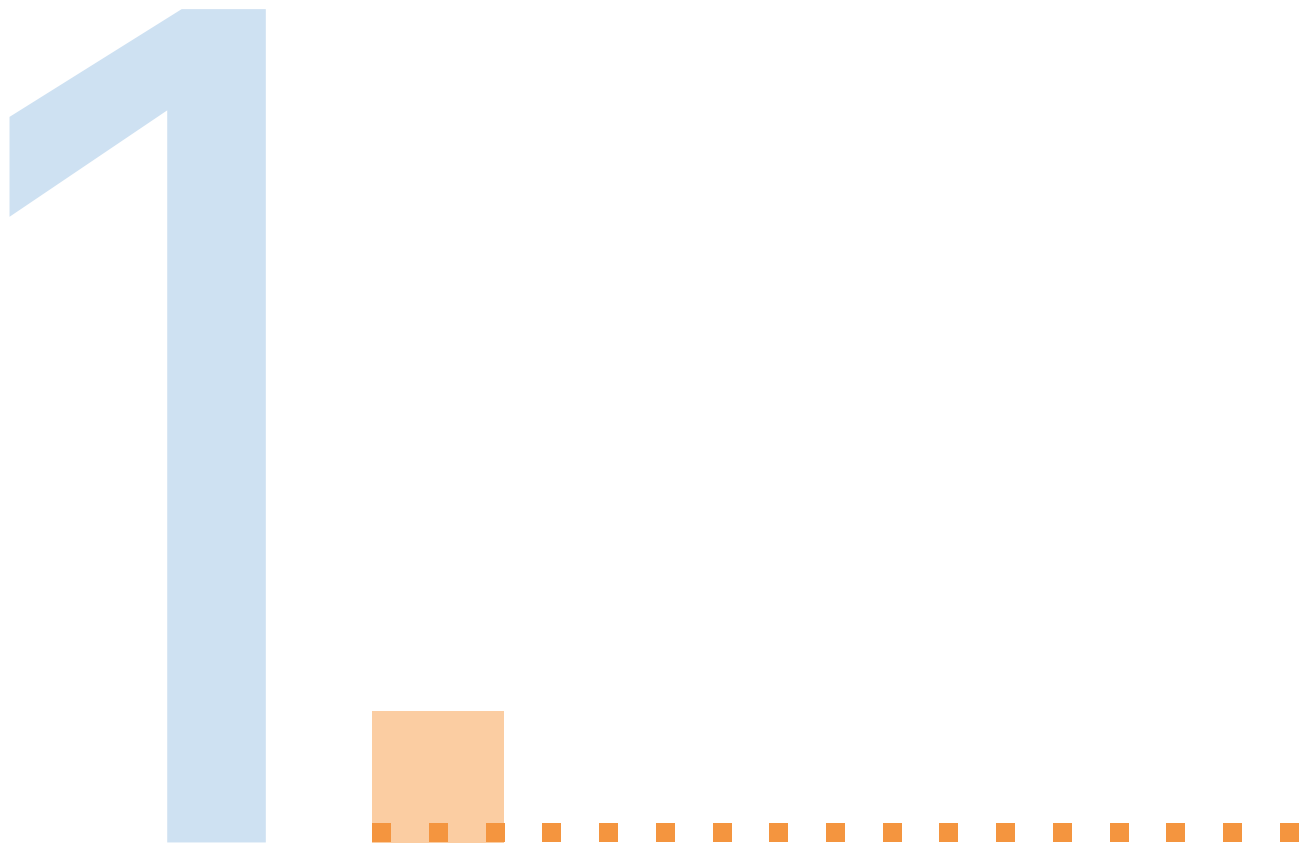
Für weitere, regionale Informationen und individuelle Unterstützung wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Industrie- und Handelskammer (IHK) vor Ort.

Glossar

Hier finden Sie wichtige Begriffsdefinitionen.

Gesetze

Hier finden Sie wesentliche Rechtsgrundlagen, die für die Erstellung des Leitfadens herangezogen wurden.



- Wie ist der grundsätzliche Ablauf des deutschen Asylverfahrens?
- Welche Flüchtlinge können eine Aufenthaltserlaubnis, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung haben?
- Welche Flüchtlinge haben eine gute Bleibeperspektive?

Flüchtlinge | Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer

Wie ist der grundsätzliche Ablauf des deutschen Asylverfahrens?

Das Asylverfahren läuft in mehreren Prozessschritten ab:

- 1) Erstmalige Äußerung des Asylwunsches (Asylgesuch), beispielsweise an der Grenze, in einer Aufnahmeeinrichtung, bei Ausländer- oder Sicherheitsbehörden. Als Nachweis wird eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA) nach dem Asylgesetz ausgestellt.
- 2) Erstverteilung der Asylsuchenden auf die Bundesländer mit Hilfe des Online-Systems „EASY“.
- 3) Meldung in der nach „EASY“ zuständigen Aufnahmeeinrichtung des jeweiligen Bundeslandes.
- 4) Persönliche Asylantragsstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dem Asylbewerber wird, in der Regel innerhalb von 3 Tagen, eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens nach dem Asylgesetz ausgestellt.
- 5) Dublin-III-Prüfung. Das sogenannte „Dublinverfahren“ dient der Feststellung, welcher Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder Asylantrag nur von einem Mitgliedstaat der EU inhaltlich geprüft wird. Bei Zuständigkeit Deutschlands erfolgt die weitere Prüfung des Asylantrags im nationalen Asylverfahren.
- 6) Anhörung des Asylbewerbers, insbesondere zu den Fluchtgründen.
- 7) Feststellung und Entscheidung des Aufenthaltsstatus sowie Zustellung des (positiven oder negativen) Bescheides des BAMF.
- 8) Positiver BAMF-Bescheid: Auf dieser Grundlage erteilt die zuständige Ausländerbehörde des jeweiligen Bundeslandes einen dem festgestellten Aufenthaltsstatus entsprechenden Aufenthaltstitel in Form einer befristeten Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz.

Negativer BAMF-Bescheid: Mitteilung der Ausreisepflicht und zugleich Androhung der Abschiebung, für den Fall, dass die Ausreise nicht freiwillig erfolgt. Reist der Betroffene nicht freiwillig aus, dann ist das weitere Vorgehen der zuständigen Ausländerbehörde von verschiedenen Umständen abhängig. Ist die Abschiebung beispielsweise unmöglich, dann kommt unter anderem die Erteilung einer Duldung nach dem Aufenthaltsgesetz in Betracht.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Schritten, zu Rechtsmitteln und Besonderheiten finden Sie in der Broschüre des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) „Das deutsche Asylverfahren - ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen“, vom Oktober 2015 unter www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile sowie unter www.bamf.de.

Welche Flüchtlinge können eine Aufenthaltserlaubnis, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung haben?

Ihrem Aufenthaltsstatus entsprechend sind Flüchtlinge in Besitz einer

- befristeten Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
- befristeten Duldung oder
- befristeten Aufenthaltsgestattung.

Übersicht: Aufenthaltsstatus



Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis sind insbesondere Flüchtlinge, die ein Asylverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Ihr Asylantrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch einen positiven Bescheid bewilligt. Damit haben sie ein zunächst befristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland und sind vor einer Abschiebung geschützt.

Zu dieser Gruppe gehören Flüchtlinge mit folgendem Aufenthaltsstatus:

- **Asylberechtigte** und **Konventionsflüchtlinge**
- **Subsidiär Schutzberechtigte** und
- **National Schutzberechtigte**.

Auf Grundlage des positiven BAMF-Bescheids erhalten sie von der zuständigen Ausländerbehörde jeweils einen Aufenthaltstitel, der ihrem Aufenthaltsstatus entspricht: eine auf 1 bis 3 Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis aus sog. humanitären Gründen. Sie haben während dieser Zeit grundsätzlich einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge

Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge sind Flüchtlinge, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als Flüchtlinge anerkannt sind.

Konventionsflüchtlinge werden als Asylberechtigte nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland anerkannt, wenn sie wegen ihrer politischen Überzeugung, Religion, Rasse oder Nationalität von einer staatlichen Stelle (beispielsweise von der Polizei) in ihrem Heimatland verfolgt werden und nicht zurückkehren können, weil sie sonst um ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit oder ihre Freiheit fürchten müssten.

Konventionsflüchtlinge werden nur nach der GFK als Flüchtlinge anerkannt (und nicht auch als Asylberechtigte nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland), wenn sie zum Beispiel über einen sicheren Drittstaat (Mitgliedstaaten der EU, Norwegen und die Schweiz) nach Deutschland eingereist sind oder von nichtstaatlichen

Akteuren (zum Beispiel von einer terroristischen Organisation) verfolgt werden.

Geltungszeitraum und Verlängerungsmöglichkeiten der Aufenthaltserlaubnisse:

- Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge erhalten jeweils eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf 3 Jahre befristet ist.
- Sofern das BAMF den Status nicht widerruft, erhalten sie eine unbefristete Niederlassungserlaubnis und haben somit ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland.

Subsidiär Schutzberechtigte

Subsidiär Schutzberechtigte sind Flüchtlinge, die stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Landes nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Ihnen wird deshalb subsidiärer (nachrangiger) Schutz zuerkannt.

Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Als ernsthafter Schaden gilt beispielsweise:

- Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe.
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.
- Ernste individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Betroffenen, weil in ihrem Land ein bewaffneter Konflikt auf internationaler oder innerstaatlicher Ebene ausgetragen wird.

Geltungszeitraum und Verlängerungsmöglichkeiten der Aufenthaltserlaubnis:

- Subsidiär Schutzberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf 1 Jahr befristet ist.
- Die Aufenthaltserlaubnis wird für 2 weitere Jahre verlängert, sofern der Aufenthaltsstatus nicht widerrufen wird.
- Subsidiär Schutzberechtigte können unter bestimmten Voraussetzungen nach 5 Jahren eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten.

National Schutzberechtigte

National Schutzberechtigte sind Flüchtlinge, für die ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot festgestellt wurde. Sie dürfen nicht abgeschoben werden, wenn die Abschiebung in ihr Herkunftsland eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder im Herkunftsland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Betroffenen besteht.

Geltungszeitraum und Verlängerungsmöglichkeiten der Aufenthaltserlaubnis:

- National Schutzberechtigte erhalten eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf mindestens 1 Jahr befristet ist.
- Sie wird verlängert, sofern der Status nicht widerrufen wird. Der Zeitraum liegt dabei im Ermessen der Ausländerbehörde.
- National Schutzberechtigte können unter bestimmten Voraussetzungen nach 5 Jahren eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten.

Widerruf des Aufenthaltsstatus durch das BAMF und Entscheidungsmöglichkeiten der Ausländerbehörde

Wird der Aufenthaltsstatus vom BAMF widerrufen, können die Betroffenen dagegen vor Gericht klagen. Solange das Verfahren läuft, dürfen die Ausländerbehörden die Aufenthaltserlaubnis nicht einziehen. Sie müssen erst die rechtskräftige Entscheidung abwarten. Die Aufenthaltserlaubnis gilt dann mindestens bis zum Abschluss des Verfahrens, das einige Monate oder auch länger andauern kann.

Verlieren die Betroffenen ihren Aufenthaltsstatus durch Widerruf endgültig, dann bedeutet das nicht zwangsläufig, dass sie auch ihre Aufenthaltserlaubnis verlieren. Die Ausländerbehörde hat die Möglichkeit die Aufenthaltserlaubnis trotz Widerruf zu verlängern, sie muss es aber nicht (Ermessensspielraum). Berücksichtigt werden dabei die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen, zum Beispiel bestehende Beschäftigungsverhältnisse. Bei Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis ist es möglich, dass die Betroffenen Deutschland verlassen müssen.

Übersicht: Aufenthaltsstatus von Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis (aus humanitären Gründen)			
	Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge	Subsidiär Schutzberechtigte	National Schutzberechtigte
Beschreibung Aufenthaltsstatus	Sind anerkannte Konventionsflüchtlinge, z.B. politisch Verfolgte, die bei Rückkehr um Leben, Leib, Freiheit fürchten müssten • Asyl bei staatlicher Verfolgung (GG) • Kein Asyl z. B. bei Einreise über sicheren Drittstaat (z. B. EU-Staaten)	Sind Flüchtlinge, die stichhaltige Gründe vorgebracht haben, dass im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht (z. B. Folter oder Todesstrafe)	Sind Flüchtlinge, für die ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde (z. B. wenn die Abschiebung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen würde)
Asylantrag	Durch positiven Bescheid des BAMF bewilligt	Durch positiven Bescheid des BAMF bewilligt	Durch positiven Bescheid des BAMF bewilligt
Gültigkeitsdauer Aufenthaltslaubnis (befristeter Titel)	3 Jahre	1 Jahr	Mindestens 1 Jahr
Verlängerung	Direkt Niederlassungserlaubnis, sofern kein Widerruf des Aufenthaltsstatus	Für 2 weitere Jahre, sofern kein Widerruf des Aufenthaltsstatus	Verlängerung, sofern kein Widerruf des Aufenthaltsstatus
Niederlassungs- erlaubnis (unbefristeter Titel)	Nach 3 Jahren	Nach 5 Jahren möglich	Nach 5 Jahren möglich
Arbeitsmarktzugang	Grundsätzlich uneingeschränkt	Grundsätzlich uneingeschränkt	Grundsätzlich uneingeschränkt

Flüchtlinge mit einer Duldung

Flüchtlinge mit einer Duldung sind Flüchtlinge, die ein Asylverfahren ohne Erfolg durchlaufen haben. Ihr Asylantrag wurde vom BAMF durch einen negativen Bescheid abgelehnt, das heißt, sie haben kein Aufenthaltsrecht in Deutschland. Sie sind zur Ausreise verpflichtet und ihnen droht die Abschiebung.

Unter bestimmten Voraussetzungen müssen die Ausländerbehörden den Betroffenen eine Duldung erteilen (Anspruchsduldung), in anderen Fällen können sie eine Duldung erteilen (Ermessensduldung).

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern ein behördlicher Nachweis darüber, dass die Abschiebung der Betroffenen vorübergehend ausgesetzt ist. Geduldete haben grundsätzlich einen eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Geduldete mit einer Anspruchsuldung

Geduldete sind in Besitz einer Anspruchsuldung, wenn sie wegen eines Hindernisses nicht abgeschoben werden können, z. B. weil sie keinen Pass haben.

Geltungszeitraum und Verlängerungsmöglichkeiten der Duldung:

- Für welchen Geltungszeitraum eine Anspruchsuldung maximal ausgestellt werden kann, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie gilt aber immer nur für kurze Zeit, da die Aussetzung der Abschiebung nur vorübergehend sein soll. Üblicherweise werden Anspruchsuldungen für 1, 3 oder 6 Monate ausgestellt. Für den festgesetzten Zeitraum sind die Betroffenen in der Regel vor einer Abschiebung geschützt. Ist die Geltungsdauer abgelaufen, die Abschiebung aber weiterhin unmöglich, wird die Duldung verlängert. Eine Verlängerung ist bis zu 1 Jahr möglich, für eine längere Zeit aber nur ausnahmsweise zulässig.
- Ist das Ende des Abschiebungshindernisses nicht absehbar (z. B. weil die Botschaft sich weigert einen Pass auszustellen) dann kann in Ausnahmefällen auch eine längere Dauer angeordnet werden. Nach 18 Monaten soll ein Aufenthaltstitel, eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, erteilt werden, es sei denn der Geduldete ist für das Abschiebungshindernis selbst verantwortlich.
- Fällt das Abschiebungshindernis weg (z. B. weil ein neuer Pass ausgestellt wurde), wird die Duldung nicht verlängert; sie kann sogar widerrufen werden und sofort ihre Gültigkeit verlieren. Die Betroffenen müssen in beiden Fällen mit ihrer Abschiebung rechnen.

Hinweis:

Bevor eine Anspruchsuldung erteilt, verlängert oder erneuert wird, muss die Ausländerbehörde immer prüfen, ob sie nicht einen Aufenthaltstitel erteilen muss oder kann. Direkt nach dem erfolglosen Asylverfahren sind die Chancen darauf eher gering. Betroffene, die schon länger geduldet werden, haben dagegen grundsätzlich die Chance auf einen Titel.

Erteilt die Ausländerbehörde den Titel, dann hat der Geduldete ab diesem Zeitpunkt ein zunächst befristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Aus dem geduldeten Aufenthalt wird ein erlaubter Aufenthalt. Von welcher Dauer der dann erlaubte Aufenthalt ist, hängt vom entsprechenden Titel ab. Bei einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen wären es beispielsweise zunächst 6 Monate.

Erteilt die Ausländerbehörde den Titel nicht, muss die Anspruchsuldung erteilt, verlängert oder erneuert werden, solange das Abschiebungshindernis (noch immer) besteht. Auf diese Weise kann es sein, dass ein geduldeter Aufenthalt viele Jahre andauert (sog. Kettenduldung).

Geduldete mit einer Ermessensuldung

Geduldete sind in Besitz einer Ermessensuldung, wenn „dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt des Betroffenen erfordern“ und die Ausländerbehörden ihr Ermessen positiv ausgeübt haben (z. B. um den kurz bevorstehenden Schulabschluss zu ermöglichen). Die Ausländerbehörden machen ihre Entscheidung oft von der Zusicherung der Betroffenen, nach Ablauf der Geltungsdauer „freiwillig“ auszureisen, abhängig.

Geltungszeitraum und Verlängerungsmöglichkeiten der Duldung:

- Für welchen Geltungszeitraum eine Ermessensduldung maximal ausgestellt werden kann, ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie gilt aber immer nur für kurze Zeit, da der Aufenthalt nur vorübergehend ermöglicht werden soll. Üblicherweise werden Ermessensduldungen nur für wenige Wochen oder Monate ausgestellt. Für den festgesetzten Zeitraum sind die Betroffenen in der Regel vor einer Abschiebung geschützt.
- Fällt der Erteilungsgrund weg (z. B. bei erfolgreichem Schulabschluss), dann wird die Duldung in der Regel nicht verlängert. Die Betroffenen müssen grundsätzlich mit ihrer Abschiebung rechnen.

Übersicht: Flüchtlinge mit einer Duldung

Flüchtlinge mit einer Duldung (Geduldete)		
Beschreibung Aufenthaltsstatus	• Kein Recht zum Aufenthalt, deshalb Ausreisepflicht • Abschiebung ist vorübergehend ausgesetzt	
Asylantrag	Durch negativen Bescheid des BAMF abgelehnt	
Duldungsart	Anspruchsduldung	Ermessensduldung
Erteilung, wenn	• Ausreise bzw. Abschiebung aufgrund eines Hindernisses nicht möglich ist • zum Beispiel ein Pass nicht vorliegt	• Dringende humanitäre, persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern • zum Beispiel, weil Schulabschluss kurz bevorsteht
Gültigkeitsdauer der Duldung (kein Aufenthaltstitel)	• Gesetzlich nicht vorgeschrieben • I.d.R. nur für eine kurze Zeit; üblicherweise 1, 3 oder 6 Monate	• Gesetzlich nicht vorgeschrieben • I.d.R. nur für wenige Wochen oder Monate
Verlängerung	• Solange Ausreisehindernis besteht • Bis zu 1 Jahr zulässig; für längere Zeit nur ausnahmsweise • Nach 18 Monaten soll Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden, wenn Voraussetzungen vorliegen	• Liegt im Ermessen der Ausländerbehörde, bei Wegfall des Erteilungsgrundes wahrscheinlich keine Verlängerung
Arbeitsmarktzugang	Grundsätzlich eingeschränkt	

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung sind Flüchtlinge, die sich im Asylverfahren befinden. Über ihren Asylantrag wurde noch nicht endgültig entschieden. Sie werden auch Asylbewerber genannt.

Asylbewerber erhalten zur Durchführung ihres Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung, die sie für die gesamte Verfahrensdauer behalten. Die Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel. Bis zur Entscheidung über den Antrag sind sie in der Regel vor einer Abschiebung geschützt. Sie haben einen grundsätzlich eingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die Aufenthaltsgestattung wird ungültig, sobald das Asylverfahren endgültig beendet ist.

Asylentscheidung

Bewilligt das BAMF den Asylantrag durch positiven Bescheid, erhalten die Betroffenen eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Lehnt das BAMF den Antrag durch negativen Bescheid ab, dann sind sie zur Ausreise verpflichtet und ihnen droht die Abschiebung.

Gegen den ablehnenden Bescheid des BAMF können die Betroffenen vor Gericht klagen. Die Aufenthaltsgestattung gilt dann weiter, solange das Verfahren noch andauert und nicht (rechtskräftig) beendet ist.

Gibt das Gericht der Klage statt, erhalten sie eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Weist es die Klage ab, bleibt die Ausreisepflicht bestehen und die Abschiebung droht. Die Betroffenen müssen Deutschland in der Regel innerhalb eines Monats verlassen. Die freiwillige Ausreise ist der Regelfall. Diejenigen, die nicht freiwillig ausreisen, werden abgeschoben, sofern möglich. Bei Unmöglichkeit der Ausreise kann die Ausländerbehörde einen befristeten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis) oder eine Duldung erteilen.

Übersicht: Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber)		
Beschreibung Aufenthaltsstatus	• Flüchtling befindet sich im Asylverfahren • Endgültiger Status noch offen	
Asylantrag	Noch nicht entschieden	
Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsgestattung (kein Aufenthaltstitel)	Bis zur Asylentscheidung	
Arbeitsmarktzugang	Grundsätzlich eingeschränkt	
Asylentscheidung	Asylantrag bewilligt	Asylantrag abgelehnt
	• Flüchtling erhält eine Aufenthaltserlaubnis • Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt	• Flüchtling erhält Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung
		• Bei Unmöglichkeit der Ausreise kann Flüchtling einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung erhalten • Bei Aufenthaltstitel uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt; bei Duldung eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

Welche Flüchtlinge haben eine gute Bleibeperspektive?

Im Rahmen der Begründung des am 24. Oktober 2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes wird der Begriff „Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive“ verwendet. Damit werden Flüchtlinge beschrieben, die eine hohe Wahrscheinlichkeit haben, auf Dauer in Deutschland bleiben zu dürfen. Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive erhalten dabei insbesondere einen verbesserten Zugang zu Integrationsangeboten.

Zu den **Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive** gehören insbesondere:

- Asylbewerber, deren Antrag auf Asyl voraussichtlich Erfolg haben wird. Hierzu gehören aktuell Flüchtlinge aus den Ländern: Syrien, Iran, Irak und Eritrea.

- Geduldete mit einer Ermessensduldung. Hierzu gehören u. a. Geduldete, die eine Ausbildung machen.
- Geduldete, deren Ausreisehindernisse schon länger als 18 Monate bestehen und die deshalb eine befristete Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten haben.

Zu den **Flüchtlingen ohne Bleibeperspektive** gehören insbesondere:

- Asylbewerber, deren Antrag auf Asyl voraussichtlich keinen Erfolg haben wird. Hierzu gehören insbesondere Flüchtlinge, deren individuelle Fluchtgründe nicht für eine Schutzgewährung ausreichen.
- Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten. Sichere Herkunftsstaaten sind (neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) aktuell: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.





- Wie ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge grundsätzlich geregelt?
- Welche Flüchtlinge dürfen eine Beschäftigung aufnehmen?
- Welche Flüchtlinge können einem Beschäftigungsverbot unterliegen?
- Wie erkennen Sie als Arbeitgeber, welches Aufenthaltsdokument vorliegt und ob eine Beschäftigung gestattet ist?
- Welche Planungssicherheit haben Sie als Arbeitgeber grundsätzlich bei der Beschäftigung von Flüchtlingen?
- Dürfen Flüchtlinge eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer aufnehmen?
- Dürfen Flüchtlinge eine Probebeschäftigung aufnehmen?
- Können Sie als Arbeitgeber einen Eingliederungszuschuss (EGZ) zum Arbeitsentgelt erhalten?

Flüchtlinge | Beschäftigung



Mit „Beschäftigung“ ist im Folgenden die nichtselbstständige Arbeit im Sinne des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) gemeint.

Ob es sich bei einer Tätigkeit um eine Beschäftigung handelt, richtet sich danach, wie diese konkret ausgestaltet sein soll, also nach den tatsächlichen und objektiven Gegebenheiten. Entscheidend ist nicht, wie eine Tätigkeit bezeichnet wird.

Zu berücksichtigen sind u. a. die Weisungsabhängigkeit und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines Betriebes. Eine Tätigkeit kann also auch dann als Beschäftigung gelten, wenn sie nicht entlohnt wird. Vom Beschäftigungsbegriff sind somit auch Ausbildungen und Praktika erfasst.

Wie ist der Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge grundsätzlich geregelt?

Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist für Flüchtlinge im Grundsatz folgendermaßen geregelt:

- **Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis** haben einen *uneingeschränkten* Zugang zum Arbeitsmarkt. Da die Aufenthaltserlaubnis aber zunächst befristet ist, ist auch der Zugang zum Arbeitsmarkt zunächst befristet.
- **Flüchtlinge mit einer Duldung** (Geduldete) und **Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung** (Asylbewerber) haben einen *eingeschränkten* Zugang zum Arbeitsmarkt. Da die Duldung und die Aufenthaltsgestattung befristet sind, ist auch der Zugang zum Arbeitsmarkt befristet.

Detaillierte Informationen zum Aufenthaltsstatus und entsprechender Aufenthaltsdauer von Flüchtlingen siehe auch Kap. 1 | Welche Flüchtlinge können eine Aufenthaltserlaubnis, eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung haben?

Übersicht: Grundsätzlicher Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge

FLÜCHTLINGE mit			
	Aufenthaltserlaubnis	Duldung	Aufenthaltsgestattung
Arbeitsmarkt- zugang	Grundsätzlich uneingeschränkt und auf die Dauer der Aufenthalts- erlaubnis befristet	Grundsätzlich eingeschränkt und auf die Dauer der Duldung befristet	Grundsätzlich eingeschränkt und auf die Dauer der Aufenthalts- gestattung befristet

Welche Flüchtlinge dürfen eine Beschäftigung aufnehmen?

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich jede Form einer Beschäftigung aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Für **Geduldete** und **Asylbewerber** gelten **grundsätzlich** folgende Regeln:

- **3 Monate Wartefrist**

Ab der Registrierung als Asylsuchender gilt eine 3-monatige Wartefrist, während der eine Beschäftigung nicht aufgenommen werden darf.

- **Nach 3 Monaten**

Nach Ablauf der 3-monatigen Wartefrist ist eine Beschäftigung grundsätzlich möglich.

Bevor ein Geduldeter oder Asylbewerber eine konkrete Beschäftigung in Ihrem Betrieb aufnehmen darf, muss er eine Beschäftigungserlaubnis bei seiner Ausländerbehörde beantragen. Die Bundesagentur für Arbeit muss der Beschäftigungserlaubnis in der Regel zustimmen. Diese Zustimmung holt die Ausländerbehörde ein, Sie als Arbeitgeber müssen sich nicht darum bemühen. Die Beschäftigungserlaubnis wird jeweils befristet erteilt.

Die Bundesagentur für Arbeit stimmt nur dann zu, wenn

- ✓ Für die konkrete Beschäftigung keine bevorrechtigten Arbeitnehmer (Deutsche, EU-Staatsbürger oder andere ausländische Staatsbürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus sowie Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis) zur Verfügung stehen (sog. **Vorrangprüfung**).
- ✓ Der Kandidat nicht zu schlechteren Bedingungen beschäftigt wird (Arbeitszeit, Verdienst) als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer (sog. **Beschäftigungsbedingungsprüfung**). Über Bezahlung, Arbeitszeiten und sonstige Bedingungen müssen Sie als Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit Auskunft geben.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erfolgt ohne Vorrangprüfung:

- ✓ Bei einer Beschäftigung von anerkannten Hochschulabsolventen in einem definierten Mangelberuf (z. B. Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte) mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 38.688 Euro (Stand 2016, Gehaltsgrenze wird jährlich angepasst).
- ✓ Für Fachkräfte in einem sog. Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Mechatroniker, Metallbauer), die einen anerkannten Berufsabschluss haben oder an einer Maßnahme für die Berufsanerkennung teilnehmen. Die Positivliste der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter www.arbeitsagentur.de.

Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist u. a. nicht erforderlich:

- ✓ Für anerkannte Hochschulabsolventen, mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 49.600 Euro (Stand 2016, Gehaltsgrenze wird jährlich angepasst).
- ✓ Für Führungskräfte, Wissenschaftler oder Lehrkräfte.
- ✓ Bei Berufsausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

- ✓ Bei bestimmten Praktika (z. B. Praktika zur Berufsorientierung).

Ob die konkrete Beschäftigung zustimmungsfrei ist, wird in jedem Einzelfall geprüft. Für **Geduldete** entfällt in diesen Fällen die Wartefrist von 3 Monaten. Sie dürfen sofort mit der Beschäftigung beginnen.

- **Nach 15 Monaten**

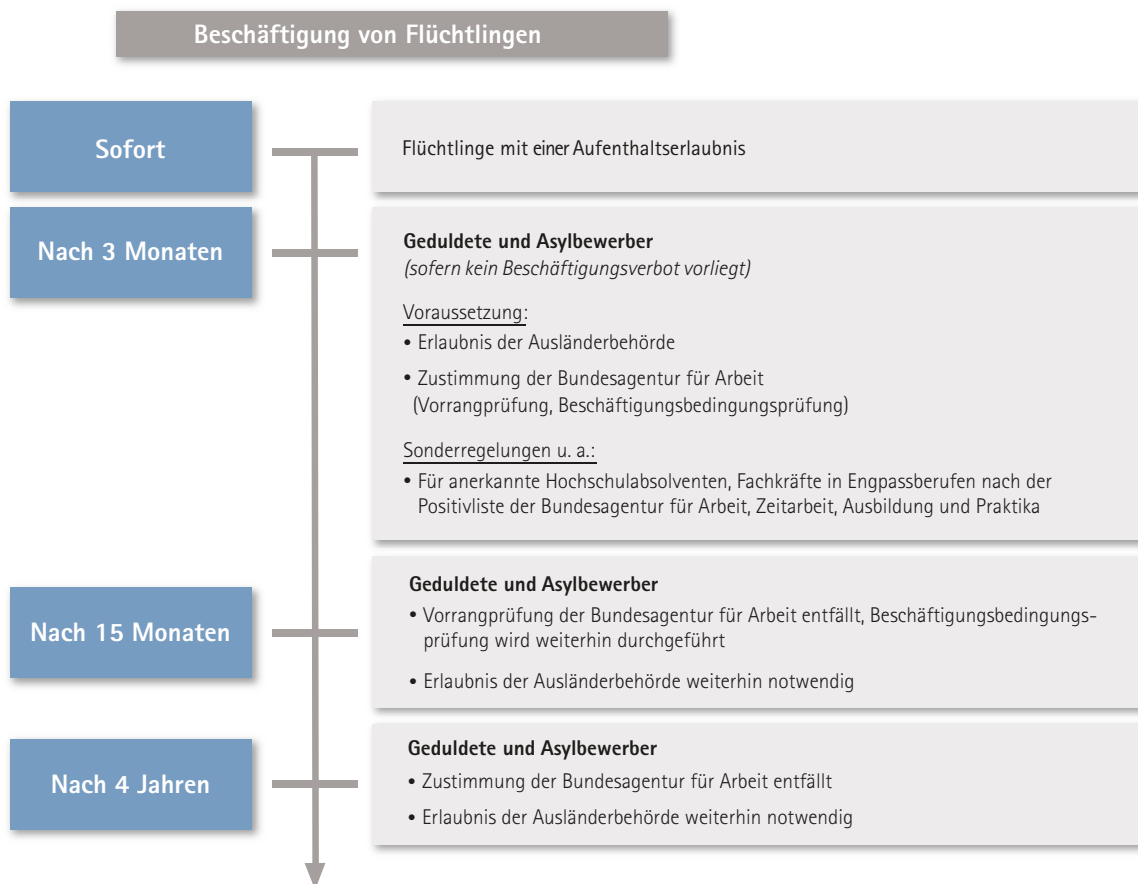
Nach einem 15-monatigen legalen Aufenthalt in Deutschland entfällt die Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, im Zustimmungsverfahren erfolgt nur noch die Beschäftigungsbedingungsprüfung. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde ist weiterhin notwendig.

- **Nach 4 Jahren**

Nach einem 4-jährigen legalen Aufenthalt in Deutschland ist die Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht mehr erforderlich. Es findet also keine Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung mehr statt. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde ist weiterhin notwendig.



Übersicht: Beschäftigung von Flüchtlingen



Welche Flüchtlinge können einem Beschäftigungsverbot unterliegen?

Eine Beschäftigung ist nicht gestattet für

- **Flüchtlinge mit Residenzpflicht** (Verpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen)
 - Ab Registrierung als Asylsuchender bis zu 6 Wochen und längstens bis zu 6 Monate.
 - Für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten gilt die Residenzpflicht bis zur Entscheidung des BAMF über ihren Asylantrag. Im Falle der Ablehnung müssen sie bis zur Ausreise und ggf. bis zur Abschiebung dort wohnen.
- **Geduldete**, wenn sie ihr Abschiebungshindernis selbst herbeigeführt haben (z. B. durch Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben).
- **Geduldete** und **Asylbewerber**, wenn sie aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.

Sonderregelungen gelten für Staatsangehörige aus dem Westbalkan (von 2016 bis 2020):

Um den Asylruck zu verringern, erhalten Staatsangehörige aus den Ländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien die Möglichkeit, unabhängig von ihrer persönlichen Qualifikation, eine Ausbildung oder eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- ✓ Ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsplatzangebot. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich (Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung).
- ✓ Ein zweckentsprechendes Visum. Das zweckentsprechende Visum muss im Herkunftsstaat des Bewerbers bei einer deutschen Auslandsvertretung beantragt werden. Der Antragsteller darf in den letzten 24 Monaten vor Visumantragstellung in Deutschland keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen haben. Wurden die Leistungen jedoch nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 bezogen und ist der Antragsteller am 24. Oktober 2015 bzw. unverzüglich danach ausgereist, dann ist der Bezug der Leistungen unerheblich.

Wie erkennen Sie als Arbeitgeber, welches Aufenthaltsdokument vorliegt und ob eine Beschäftigung gestattet ist?

Welches Aufenthaltsdokument vorliegt, erkennen Sie an der Bezeichnung auf der Vorderseite des Dokuments. Die Ausländerbehörden sind verpflichtet den „konkreten Arbeitsmarktzugang“ der Flüchtlinge direkt in die Aufenthaltsdokumente einzutragen (sog. „Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit“).

Ob und in welchem Umfang eine Beschäftigungsaufnahme gestattet ist, ist in jedem Aufenthaltsdokument unter „Anmerkungen“ oder „Nebenbestimmungen“ durch folgende (oder ähnliche) Angaben vermerkt:

- **„Erwerbstätigkeit gestattet“:** Mit dieser Auflage darf jede selbstständige und unselbstständige Beschäftigung ausgeübt werden.
- **„Beschäftigung gestattet“:** Mit dieser Auflage darf jede unselbstständige Beschäftigung ausgeübt werden.
- **„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde“:** Mit dieser Auflage darf nur eine ganz konkrete unselbstständige Beschäftigung und nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ausgeübt werden.
- **„Beschäftigung nicht gestattet“:** Mit dieser Auflage darf eine Beschäftigung nicht ausgeübt werden.

Weitere Möglichkeiten oder Einschränkungen der gestatteten Beschäftigungsaufnahme sind ebenfalls im jeweiligen Aufenthaltsdokument konkret aufgeführt.

Das Aufenthaltsgesetz verpflichtet Sie als Arbeitgeber dazu, sich zu vergewissern, dass der Flüchtling zur Aufnahme einer Beschäftigung tatsächlich berechtigt ist. Wenn Sie einen Flüchtling beschäftigen, müssen Sie für die Dauer der Beschäftigung eine Kopie der Aufenthaltserlaubnis, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung in elektronischer Form oder in Papierform aufbewahren.

Hinweis: Nach entsprechenden Aufenthaltszeiten kann sich der „konkrete Arbeitsmarktzugang“ ändern, etwa von „Beschäftigung nicht gestattet“ zu „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde“. Es kann vorkommen, dass im Aufenthaltsdokument der veränderte Arbeitsmarktzugang von der Ausländerbehörde noch nicht vermerkt bzw. aktualisiert wurde und die Nebenbestimmung somit fehlerhaft ist! Wenn sie sich nicht sicher sind, ob die Angaben zutreffen, dann sollten Sie sich an die zuständige Ausländerbehörde wenden und das weitere Vorgehen besprechen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Eine Ansicht der Aufenthaltsdokumente finden Sie im Internet auf der Seite des BAMF unter **www.bamf.de**

Welche Planungssicherheit haben Sie als Arbeitgeber grundsätzlich bei der Beschäftigung von Flüchtlingen?

Planungssicherheit besteht grundsätzlich für die jeweilige Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsdokumente. Erst mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist das Aufenthaltsrecht eines Flüchtlings in Deutschland gesichert und eine langfristige Planung für Sie als Arbeitgeber möglich.

Asylberechtigte und **Konventionsflüchtlinge** zum Beispiel erhalten ihre Aufenthaltserlaubnis zunächst für 3 Jahre, **Subsidiär Schutzberechtigte** für zunächst 1 Jahr und **National Schutzberechtigte** für mindestens 1 Jahr. Für diesen Zeitraum können diese Flüchtlinge ohne Einschränkung jede Form einer Beschäftigung aufnehmen. Die jeweilige Aufenthaltserlaubnis wird nach Ablauf der entsprechenden Gültigkeitsdauer durch die zuständige Ausländerbehörde verlängert, sofern der Aufenthaltsstatus durch das BAMF nicht widerrufen wird. Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge erhalten in diesem Fall sofort eine unbefristete Niederlassungserlaubnis und können ab diesem Zeitpunkt eine Beschäftigung „ohne Fristen“ aufnehmen.

Für **Geduldete** und **Asylbewerber** ist der Arbeitsmarktzugang beschränkt. Geduldete und Asylbewerber benötigen stets die Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Aufnahme einer konkreten Beschäftigung. Die Beschäftigungserlaubnis wird dabei befristet erteilt und kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Ausführliche Informationen zu Aufenthaltsstatus und –dauer siehe Kapitel 1.

Dürfen Flüchtlinge eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer aufnehmen?

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich erst nach 15 Monaten mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer aufnehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich; im Zustimmungsverfahren erfolgt lediglich die Beschäftigungsbedingungsprüfung (vgl. S.19 f.).

Ausnahme: **Geduldete** und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich bereits nach 3 Monaten mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer aufnehmen, wenn für die Beschäftigung keine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit durchgeführt werden muss, sondern lediglich die Beschäftigungsbedingungsprüfung erfolgt. Das gilt z. B. für anerkannte Hochschulabsolventen in einem definierten Mangelberuf mit einem Bruttojahresgehalt von mindestens 38.688 Euro (z. B. Ingenieure) oder Fachkräfte in einem Engpassberuf nach der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit mit einem anerkannten Berufsabschluss (z. B. Mechatroniker).



Dürfen Flüchtlinge eine Probebeschäftigung aufnehmen?

Bei einer Probebeschäftigung soll die Eignung für eine Arbeitsstelle getestet werden, indem der Kandidat die später angestrebte Tätigkeit tatsächlich probeweise durchführt und in die Abläufe des Betriebes integriert ist. Die Probebeschäftigung ist mit dem gesetzlichen Mindestlohn bzw. dem ortsüblichen Entgelt zu vergüten.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen eine Probebeschäftigung in Ihrem Betrieb aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und Asylbewerber dürfen grundsätzlich nach 3 Monaten mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine konkrete Probebeschäftigung in Ihrem Betrieb aufnehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist erforderlich.

Übersicht: Zeitarbeit und Probebeschäftigung für Flüchtlinge

Zeitarbeit und Probebeschäftigung für Geduldete und Asylbewerber			
Beschäftigung	Wartefrist	Ausländerbehörde < Erlaubnis notwendig >	Bundesagentur für Arbeit < Zustimmung erforderlich >
Zeitarbeit	Grundsatz: 15 Monate Ausnahme: 3 Monate u. a. für • anerkannte Hochschulabsolventen in einem definierten Mangelberuf (z. B. Ingenieure) • Fachkräfte in Engpassberufen nach Positivliste BA mit anerkanntem Berufsabschluss (z. B. Mechatroniker)	Ja	Ja, nur Beschäftigungs- bedingungsprüfung
Probebeschäftigung	3 Monate	Ja	Ja
Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen Beschäftigungen wie Zeitarbeit und Probebeschäftigungen aufnehmen			

Können Sie als Arbeitgeber einen Eingliederungszuschuss (EGZ) zum Arbeitsentgelt erhalten?

Sie als Arbeitgeber können zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Eingliederungszuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten. Die Förderung kann bis zu einer Höhe von 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts sowie 50 Prozent des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die Dauer von längstens 12 Monaten als monatlicher Zuschuss geleistet werden. Der EGZ muss vor Beginn der Beschäftigung bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter beantragt werden.

Für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis können Sie als Arbeitgeber grundsätzlich sofort einen EGZ erhalten.

Für Geduldete und Asylbewerber können Sie als Arbeitgeber nach Ablauf der 3-Monatsfrist grundsätzlich einen EGZ erhalten.

Hinweis: Bei den EGZ handelt es sich um Ermessensleistungen. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Der Zuschuss wird grundsätzlich nur gezahlt, wenn er zur beruflichen Eingliederung des Beschäftigten erforderlich ist.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Arbeitgeber-Service vor Ort sowie über die kostenfreie Arbeitgeber-Hotline unter 0800 / 4 5555 20.



- Dürfen Flüchtlinge eine Ausbildung aufnehmen?
- Welche Planungssicherheit haben Sie als Arbeitgeber grundsätzlich bei einer betrieblichen Ausbildung von Flüchtlingen?
- Dürfen Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine Ausbildung aufnehmen bzw. abschließen?
- Können Flüchtlinge an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) teilnehmen?
- Können Flüchtlinge an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die Sie als Arbeitgeber durchführen (MAG) teilnehmen?
- Können Flüchtlinge durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), durch Assistierte Ausbildung (AsA) und durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gefördert werden?

Flüchtlinge | Ausbildung

Dürfen Flüchtlinge eine Ausbildung aufnehmen?

Betriebliche duale Berufsausbildungen

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen eine betriebliche Berufsausbildung in Ihrem Unternehmen aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und Asylbewerber dürfen grundsätzlich mit Erlaubnis der Ausländerbehörde eine konkrete betriebliche Berufsausbildung in Ihrem Unternehmen aufnehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich, sofern es sich um einen staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt. Geduldete dürfen in diesem Fall sofort mit der betrieblichen Berufsausbildung beginnen. Für Asylbewerber beträgt die Wartefrist 3 Monate.

Schulische Berufsausbildungen

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen eine schulische Berufsausbildung an einer Höheren Berufs(-fach)schule aufnehmen.

Geduldete und Asylbewerber dürfen grundsätzlich sofort und ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde eine schulische Berufsausbildung an einer Höheren Berufs(-fach)schule aufnehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Übersicht: Ausbildung für Flüchtlinge

Ausbildung für Geduldete und Asylbewerber			
Art der Ausbildung	Wartefrist	Ausländerbehörde < Erlaubnis notwendig >	Bundesagentur für Arbeit < Zustimmung erforderlich >
Betriebliche Ausbildung	- Geduldete: keine - Asylbewerber: 3 Monate	Ja	Nein, bei Ausbildungen in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf
Schulische Ausbildung	Keine	Nein	Nein
Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen jede Form einer Ausbildung aufnehmen			

Welche Planungssicherheit haben Sie als Arbeitgeber grundsätzlich bei einer betrieblichen Ausbildung von Flüchtlingen?

Planungssicherheit besteht grundsätzlich für die jeweilige Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsdokumente. Erst mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist das Aufenthaltsrecht eines Flüchtlings in Deutschland gesichert und eine langfristige Planung für Sie als Arbeitgeber möglich.

Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge zum Beispiel erhalten ihre Aufenthaltserlaubnis zunächst für 3 Jahre, Subsidiär Schutzberechtigte für zunächst 1 Jahr und National Schutzberechtigte für mindestens 1 Jahr. Für diesen

Zeitraum können diese Flüchtlinge ohne Einschränkung eine betriebliche Ausbildung aufnehmen. Die jeweilige Aufenthaltserlaubnis wird nach Ablauf der entsprechenden Gültigkeitsdauer durch die zuständige Ausländerbehörde verlängert, sofern der Aufenthaltsstatus durch das BAMF nicht widerrufen wird. Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge erhalten in diesem Fall sofort eine unbefristete Niederlassungserlaubnis und können ab diesem Zeitpunkt ihre Ausbildung „ohne Fristen“ fortführen bzw. beenden und eine Anschlussbeschäftigung aufnehmen.

Für **Geduldete** und **Asylbewerber** ist der Arbeitsmarktzugang beschränkt. Geduldete und Asylbewerber benötigen stets die Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Aufnahme einer konkreten betrieblichen Ausbildung. Die Ausbildungserlaubnis wird dabei befristet erteilt und kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Ausführliche Informationen zu Aufenthaltsstatus und –dauer siehe Kapitel 1.

Dürfen Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine Ausbildung aufnehmen bzw. abschließen?

Seit dem 1. August 2015 können die Ausländerbehörden Flüchtlingen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine Ermessensduldung erteilen, wenn sie eine Zusage für eine betriebliche duale Berufsausbildung in der Zwischenzeit erhalten bzw. wenn sie diese bereits aufgenommen haben. Flüchtlingen ist es damit möglich, eine Ausbildung aufzunehmen, fortzuführen und abzuschließen, obwohl ihr Asylantrag abgelehnt wurde.

Der Auszubildende muss die betriebliche Berufsausbildung allerdings vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnehmen bzw. aufgenommen haben und darf nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen. Die Duldung ist zunächst auf 1 Jahr befristet. Sie wird im Regelfall für jeweils 1 Jahr verlängert, wenn die Berufsausbildung fort dauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist. Hat der Geduldete die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen, besteht für ihn die Chance auf eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

Der DIHK setzt sich dafür ein, dass ein Auszubildender Flüchtling für die gesamte Zeit der Ausbildung und noch mindestens zwei Jahre danach für eine Anschlussbeschäftigung bleiben darf und nicht abgeschoben wird (sogenannte 3+2 Regelung).

Können Flüchtlinge an einer Einstiegsqualifizierung (EQ) teilnehmen?

Flüchtlinge, die noch nicht in vollem Umfang ausbildungsfähig sind (u. a. aufgrund von Sprachdefiziten), können Sie durch eine EQ an eine Ausbildung in Ihrem Betrieb heranzuführen. Eine EQ kann von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter gefördert werden. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass Sie mit dem entsprechenden Teilnehmer einen Vertrag abschließen, in dem die Inhalte der EQ und die Höhe der Vergütung festgelegt werden. Außerdem dürfen Sie nicht schon zuvor eine EQ mit demselben Teilnehmer durchgeführt haben.

Die Förderung ist über einen Zeitraum von 6 bis 12 Monaten durch Zuschüsse zur Vergütung bis zu einer Höhe von 216 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Auszubildenden möglich. Die Förderung muss vor Beginn der EQ bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter beantragt werden. Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht, wenn die EQ von der Agentur für Arbeit oder vom Jobcenter durch Bescheid bewilligt wurde.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich an einer EQ teilnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich nach 3 Monaten mit Erlaubnis der Ausländerbehörde an einer EQ teilnehmen.

Können Flüchtlinge an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, die Sie als Arbeitgeber durchführen (MAG) teilnehmen?

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sollen die Eingliederungsaussichten von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Arbeitslosen unterstützen. Um vorhandene berufsfachliche Kenntnisse eines Flüchtlings festzustellen oder solche zu vermitteln, können Sie als Arbeitgeber eine MAG durchführen. Durch eine MAG wird kein Beschäftigungsverhältnis begründet und es wird auch nicht analog eines Praktikums durchgeführt. Die MAG darf maximal 6 Wochen andauern und muss vor Beginn bei der Agentur für Arbeit oder beim Jobcenter beantragt werden.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich an einer MAG teilnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich nach 3 Monaten ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde an einer MAG teilnehmen.

Ausnahme: Für **Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive** wurde die 3-monatige Wartefrist bis Ende 2018 ausgesetzt. Damit soll dieser Gruppe von Asylbewerbern die Möglichkeit gegeben werden, sich frühzeitig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Detaillierte Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesamtes für Arbeit und Soziales sowie der Arbeitsagentur: <http://www.bmas.de> und unter <https://www.arbeitsagentur.de>

Übersicht: Einstiegsqualifizierung (EQ) und Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAG) für Flüchtlinge

Einstiegsqualifizierung und Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Geduldete und Asylbewerber		
Maßnahme	Wartefrist	Ausländerbehörde < Erlaubnis notwendig >
Einstiegsqualifizierung	3 Monate	Ja
Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	Grundsatz: 3 Monate Ausnahme: keine Wartefrist für Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive (bis 2018)	Nein
Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen an einer Einstiegsqualifizierung bzw. Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung teilnehmen		

Können Flüchtlinge durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), durch Assistierte Ausbildung (AsA) und durch Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gefördert werden?

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Die abH sind Maßnahmen für förderungsbedürftige junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen. Hierzu gehören der Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, die Förderung von Fachtheorie und eine sozialpädagogische Begleitung der jungen Menschen. Die Hilfen zielen darauf ab, die Aufnahme, die Fortsetzung und den erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu ermöglichen. Sie können auch während einer EQ eingesetzt werden. Der Förder- und Stützunterricht findet üblicherweise außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit statt und umfasst 3 bis 8 Stunden pro Woche. Sie enden spätestens 6 Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Die Maßnahmekosten werden durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter vollständig getragen.

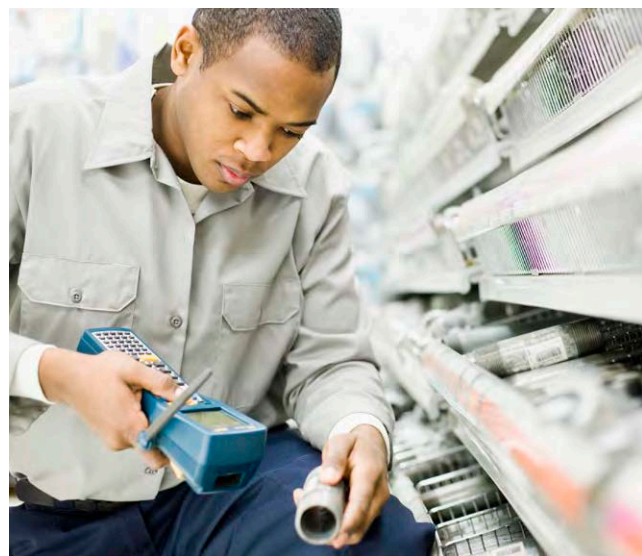
Aus der Gruppe der Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können **Asylberechtigte** und **Konventionsflüchtlinge** grundsätzlich durch abH gefördert werden.

Geduldete können seit dem 01.01.2016 nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten durch abH gefördert werden.

Asylbewerber erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für abH in der Regel nicht.

Assistierte Ausbildung (AsA)

Mit AsA sollen förderungsbedürftige junge Menschen, für die eine Förderung mit abH nicht intensiv genug ist, auf eine betriebliche Berufsausbildung vorbereitet und während dieser unterstützt werden. Ihr Betrieb wird dabei miteinbezogen und ebenfalls intensiv und kontinuierlich unterstützt und beraten. Die Teilnahme an AsA kann zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung beginnen sowie eine vorgeschaltete ausbildungsvorbereitende Phase beinhalten. Die Auszubildenden erhalten zwischen 4 und 9 Stunden in der Woche Hilfen zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten sowie auf die persönliche Situation zugeschnittene individuelle Unterstützung und Begleitung. Die Maßnahmekosten werden durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter vollständig getragen.



Aus der Gruppe der Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können **Asylberechtigte** und **Konventionsflüchtlinge** grundsätzlich durch AsA gefördert werden.

Geduldete können seit dem 01.01.2016 nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten durch AsA gefördert werden.

Asylbewerber erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für AsA in der Regel nicht.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

BAB wird u. a. während einer staatlich anerkannten betrieblichen Berufsausbildung geleistet.

Volljährige Auszubildende erhalten BAB, wenn sie während der Berufsausbildung nicht bei ihren Eltern wohnen und ihnen die hierzu erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Minderjährige Auszubildende können nur durch BAB unterstützt werden, wenn die Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung aus nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann oder sie verheiratet sind oder mit einem Kind zusammen leben oder aus sozialen Gründen nicht im elterlichen Haushalt verbleiben können.

Aus der Gruppe der Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können **Asylberechtig-te** und **Konventionsflüchtlinge** grundsätzlich durch BAB gefördert werden.

Geduldete können seit dem 01.01.2016 nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten durch BAB gefördert werden.

Asylbewerber erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für BAB in der Regel nicht.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Nehmen Sie Kontakt mit Ihrem Ausbildungsberater in Ihrer IHK auf, um weitere Informationen zu erhalten.

Ansprechpartner ist außerdem die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter.





- **Dürfen Flüchtlinge ein Praktikum aufnehmen?**
- **Welche Flüchtlinge können an der Maßnahme „Perspektiven für Flüchtlinge“ (PerFF) teilnehmen?**
- **Dürfen Flüchtlinge hospitieren?**

Flüchtlinge | Praktikum

Dürfen Flüchtlinge ein Praktikum aufnehmen?

Grundsätzlich können Flüchtlinge ein Praktikum absolvieren. Allerdings muss eine differenzierte Betrachtung der unterschiedlichen Formen von Praktika vorgenommen werden.

Pflichtpraktikum

Bei einem Praktikum handelt es sich um ein Pflichtpraktikum, wenn es

- ✓ auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung
- ✓ auf Grund einer Ausbildungsordnung
- ✓ auf Grund einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder
- ✓ im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet wird oder
- ✓ auf Grund einer Entscheidung der für die Anerkennung zuständigen Stelle zur Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses verpflichtend zu leisten ist.

Mindestlohn: Pflichtpraktika unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Eine Vergütung ist nicht notwendig.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen ein Pflichtpraktikum in Ihrem Betrieb aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ein Pflichtpraktikum in Ihrem Betrieb aufnehmen. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Geduldete dürfen sofort mit dem Pflichtpraktikum beginnen. Für Asylbewerber beträgt die Wartefrist 3 Monate.

Praktikum zur Berufsorientierung

Von einem Praktikum zur Berufsorientierung ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- ✓ Wenn noch keine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. kein abgeschlossenes Studium vorliegt. Bei einem betrieblichen Orientierungspraktikum muss dabei ein Bezug zur angestrebten Ausbildung bzw. zum gewünschten Studium gegeben sein. Ob die Ausbildung bzw. das Studium dann tatsächlich angetreten wird, ist aber unerheblich.
- ✓ Nach abgeschlossener Berufsausbildung bzw. abgeschlossenem Studium zur beruflichen Umorientierung.
- ✓ Wenn ein ausländischer Ausbildungsabschluss in Deutschland (noch) nicht anerkannt wurde und im Anschluss an das Praktikum in Deutschland eine (erneute) Berufsausbildung aufgenommen werden soll.

Mindestlohn: Praktika zur Berufsorientierung von bis zu 3 Monaten unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn. Praktika zur Berufsorientierung von mehr als 3 Monaten sind dagegen mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten. Bei einem freiwilligen Praktikum zur Berufsorientierung unter 3 Monaten, müssen Sie grundsätzlich eine angemessene Vergütung nach dem Berufsbildungsgesetz leisten. Wann eine Vergütung „angemessen“ ist, muss im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Ihr IHK-Ausbildungsberater unterstützt Sie gerne dabei.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen ein Praktikum zur Berufsorientierung in Ihrem Betrieb aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ein Praktikum zur Berufsorientierung in Ihrem Betrieb aufnehmen.

Für ein Praktikum zur Berufsorientierung von bis zu 3 Monaten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich. Geduldete dürfen in diesem Fall sofort mit dem Orientierungspraktikum beginnen. Für Asylbewerber beträgt die Wartefrist 3 Monate.

Für ein Praktikum zur Berufsorientierung von mehr als 3 Monaten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Wartefrist beträgt in diesem Fall für Geduldete und Asylbewerber 3 Monate.

Ausbildungsbegleitendes Praktikum

Ausbildungsbegleitende Praktika sind Praktika, die während einer schulischen Berufsausbildung oder Hochschulausbildung durchgeführt werden, jedoch nicht verpflichtender Bestandteil der Ausbildungs- und Studienordnung sind. Sie dienen dazu, praktische berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu den im Ausbildungsgang bzw. Studienfach erworbenen theoretischen Inhalten zu erwerben. Für das Vorliegen einer Ausbildungsbegleitung ist deshalb entscheidend, inwieweit die zu erwerbenden Fertigkeiten zu dem Ausbildungsgang bzw. Studienfach passen und eine praktische Fortbildung darstellen. Ausbildungsbegleitend kann ein Praktikum zudem nur dann sein, wenn es während der Ausbildungs- bzw. Studiendauer erfolgt und sich zwischen dem Praktikum und dem Ausbildungsstadium des Praktikanten eine Verbindung herstellen lässt.

Mindestlohn: Freiwillige ausbildungsbegleitende Praktika von bis zu 3 Monaten unterliegen nicht dem gesetzlichen Mindestlohn, sofern nicht bereits zuvor ein ausbildungsbegleitendes Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat. Ausbildungsbegleitende Praktika von mehr als 3 Monaten sind dagegen mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten. Handelt es sich bei dem ausbildungsbegleitenden Praktikum um ein freiwilliges Praktikum unter 3 Monaten, müssen Sie grundsätzlich eine angemessene Vergütung nach dem Berufsbildungsgesetz leisten. Wann eine Vergütung „angemessen“ ist, muss im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden. Ihr IHK-Ausbildungsberater unterstützt Sie gerne dabei.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen ein ausbildungsbegleitendes Praktikum in Ihrem Betrieb aufnehmen. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich mit Erlaubnis der Ausländerbehörde ein ausbildungsbegleitendes Praktikum in Ihrem Betrieb aufnehmen.

Für ein ausbildungsbegleitendes Praktikum von bis zu 3 Monaten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich. Geduldete dürfen in diesem Fall sofort mit dem ausbildungsbegleitenden Praktikum beginnen. Für Asylbewerber beträgt die Wartefrist 3 Monate.

Für ein ausbildungsbegleitendes Praktikum von mehr als 3 Monaten ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Die Wartefrist beträgt in diesem Fall für Geduldete und Asylbewerber 3 Monate.



Übersicht Praktika für Flüchtlinge

Praktika für Geduldete und Asylbewerber				
Art des Praktikums	Wartefrist	Ausländer-behörde < Erlaubnis notwendig >	Bundesagentur für Arbeit < Zustimmung erforderlich >	Mindestlohn
Pflichtpraktikum	- Geduldete: keine - Asylbewerber: 3 Monate	Ja	Nein	Nein, keine Vergütung notwendig.
Praktikum zur Berufsorientierung	- Geduldete: keine, wenn Praktikum ≤ 3 Monate - Asylbewerber: 3 Monate	Ja	Nein, wenn Praktikum ≤ 3 Monate	Nein, wenn Praktikum ≤ 3 Monate, aber angemessene Vergütung
Ausbildungsbegleitendes Praktikum	- Geduldete: keine, wenn Praktikum ≤ 3 Monate - Asylbewerber: 3 Monate	Ja	Nein, wenn Praktikum ≤ 3 Monate	Nein, wenn Praktikum ≤ 3 Monate, aber angemessene Vergütung
Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen jede Form eines Praktikums aufnehmen				

Welche Flüchtlinge können an der Maßnahme „Perspektiven für Flüchtlinge“ (PerFF) teilnehmen?

Das Programm „Perspektiven für Flüchtlinge – Potenziale identifizieren, Integration ermöglichen“ ist ein Angebot der Bundesagentur für Arbeit. Es wird von den Arbeitsagenturen vor Ort selbstständig, teilweise auch unter anderem Namen, mit Maßnahmenträgern umgesetzt. An dieser Maßnahme können sich Betriebe beteiligen.

Das 12-wöchige Programm zielt darauf ab, Flüchtlinge auf eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Deutschland vorzubereiten. Es ist modular aufgebaut. Zum einen werden Informationen zum deutschen Arbeitsmarkt und der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen vermittelt. Zum anderen werden die Flüchtlinge bei ihren Bewerbungsaktivitäten unterstützt. Außerdem beinhaltet die Maßnahme ein mehrwöchiges Praktikum in einem Betrieb. Über den gesamten Zeitraum werden zudem berufsbezogene Sprachkenntnisse vermittelt. Die Finanzierung erfolgt durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter.

Zielgruppe der PerFF sind in erster Linie **Geduldete** und **Asylbewerber** mit Zugang zum Arbeitsmarkt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, erfahren Sie bei Ihrem Arbeitgeber-Service vor Ort sowie über die kostenfreie Arbeitgeber-Hotline unter 0800 / 4 5555 20.

Dürfen Flüchtlinge hospitieren?

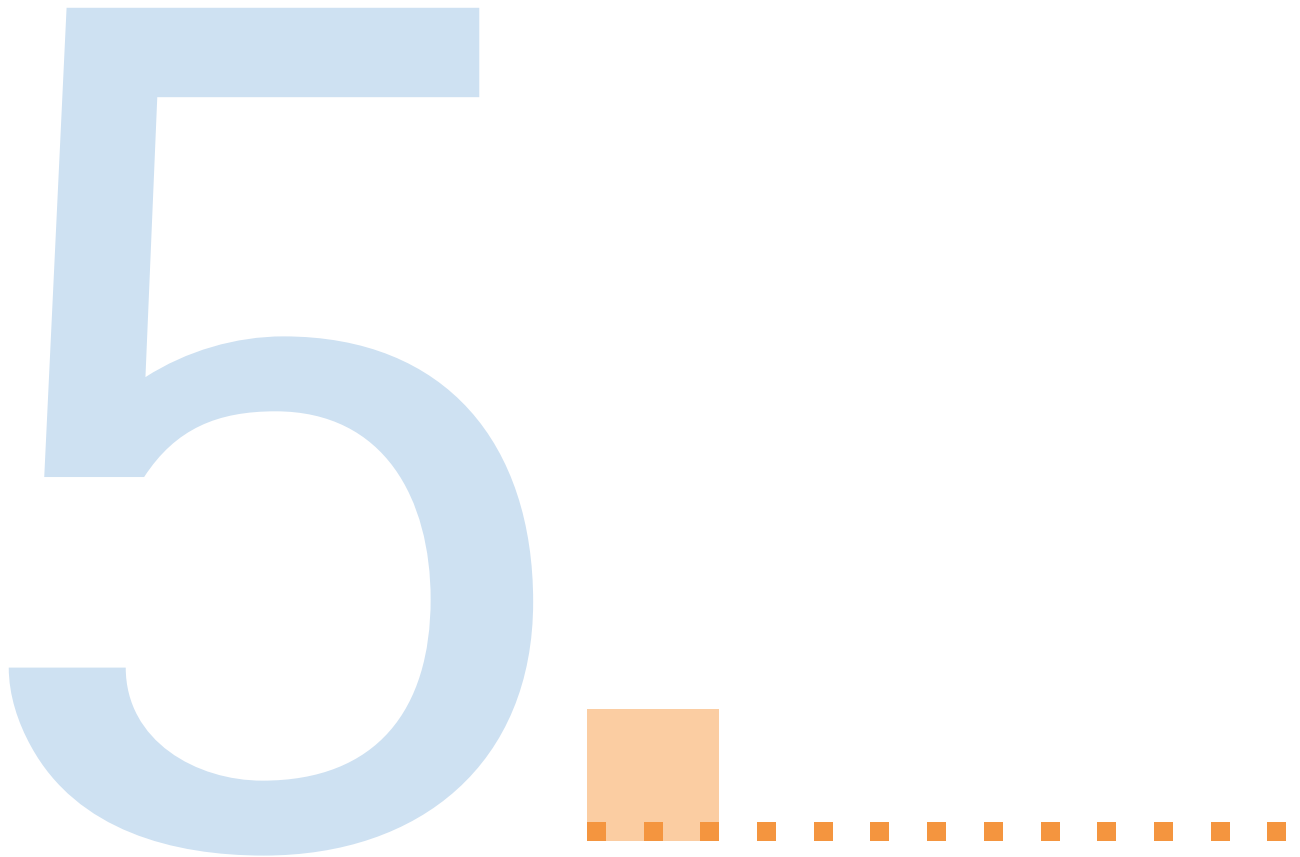
Bei einer Hospitation können Flüchtlinge als „Gast“ Kenntnisse über den betrieblichen Ablauf erlangen. Dies kann u. a. durch Besichtigung des Betriebes und Beobachten der Arbeitsabläufe erfolgen. Bei einer Hospitation darf der Hospitant lediglich zuschauen, wie die Abläufe in einem Betrieb funktionieren und welche Tätigkeiten im Einzelnen ausgeführt werden. Eine Hospitation stellt keine Beschäftigung dar. Eine vorgeschriebene Höchstdauer für Hospitationen gibt es nicht.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen grundsätzlich ohne Einschränkungen in Ihrem Betrieb hospitieren. Hier müssen Sie keine Besonderheiten berücksichtigen.

Geduldete und **Asylbewerber** dürfen grundsätzlich sofort und ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde in Ihrem Betrieb hospitieren. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich.

Hinweis: Da eine Höchstdauer nicht festgeschrieben ist, müssen Sie bei einer Hospitation besonders darauf achten, dass diese nicht in eine Probebeschäftigung übergeht. Im Zweifel sollten Sie sich bei der örtlichen Ausländerbehörde informieren.





- Wie können im Ausland erworbene Berufsabschlüsse bewertet und in Deutschland anerkannt werden?
- Welche Vorteile bringt die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses?
- Müssen ausländische Bildungsabschlüsse in Deutschland anerkannt werden?
- Können ausländische Berufsabschlüsse bewertet und anerkannt werden, wenn notwendige Nachweise und Dokumente fehlen?
- Wie können Kompetenzen festgestellt werden, wenn kein formaler Abschluss besteht?

Flüchtlinge | Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Wie können im Ausland erworbene Berufsabschlüsse bewertet und in Deutschland anerkannt werden?

Seit Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes 2012 hat jede Person mit einem ausländischen Berufsabschluss einen Rechtsanspruch auf ein Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikation. In einem gesetzlich geregelten Verfahren wird anhand der Dokumente und Nachweise geprüft, ob die im Ausland erworbene Qualifikation mit einem deutschen Abschluss gleichwertig ist.

Ein Anerkennungsverfahren ist für schulische, akademische und berufliche Abschlüsse möglich. Je nach Abschluss und Bundesland sind unterschiedliche Stellen zuständig.

Bei Ausbildungsberufen im dualen System sowie den darauf aufbauenden Fortbildungsabschlüssen sind in der Regel die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern zuständig. Im Bereich der IHK-Berufe übernimmt die IHK FOSA in Nürnberg zentral die Bewertung und Anerkennung der beruflichen Abschlüsse. Informationen zur Antragstellung, dem Verfahren und Gebühren erhalten Sie auf den Internetseiten der IHK FOSA. Darüber hinaus beraten die örtlichen IHKs mit ihren Anerkennungsberatern vor Ort und unterstützen den Prozess der Bewertung bzw. Anerkennung des ausländischen Abschlusses.

Die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses ist dabei unabhängig vom Status und Herkunftsland des Flüchtlings jederzeit möglich. Das heißt sowohl [Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis](#) als auch [Geduldete](#) und [Asylbewerber](#) mit einem ausländischen Abschluss dürfen uneingeschränkt ihre Qualifikation auf Gleichwertigkeit prüfen lassen.

In der Regel dauert das Verfahren nach Eingang der vollständigen Unterlagen maximal 3 Monate. Die Gebühren muss der Antragsteller dabei selbst tragen. Unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen die Agenturen für Arbeit und Jobcenter die Verfahrenskosten.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Informationen zur Anerkennung der IHK-Berufe, finden Sie unter: **www.ihk-fosa.de**. Ihre IHK vor Ort informiert Sie gerne über das Anerkennungsverfahren und begleitet Sie im konkreten Anerkennungsverfahren.

Informationen zum Thema „Anerkennung in Deutschland“ sowie eine Übersicht der zuständigen Stellen finden Sie unter: **www.anerkennung-in-deutschland.de**.

Informationen zu ausländischen Berufsbildungssystemen sind unter anderem auf dem Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) bereitgestellt:

www.bq-portal.de.

Welche Vorteile bringt die Anerkennung eines ausländischen Abschlusses?

Durch das Verfahren zur Anerkennung findet eine umfassende Bewertung der beruflichen Qualifikation des Antragstellers statt und bietet Ihnen als Arbeitgeber und dem Flüchtling verschiedene Vorteile:

- ✓ Mit dem von der zuständigen Stelle erteilten Bescheid erhalten Antragsteller ein offizielles und rechtssicheres Dokument, das bescheinigt, wie groß die Übereinstimmung der ausländischen Qualifikationen mit dem vergleichbaren deutschen Abschluss ausfällt.
- ✓ Der Bescheid erleichtert Ihnen als Arbeitgeber die Einschätzung der Qualifikationen des Bewerbers.
- ✓ Durch die detaillierte Auflistung fehlender Qualifikationen im Bescheid wird eine gezielte Weiterbildung und Nachqualifizierung möglich.
- ✓ Der Bescheid ist in deutscher Sprache. Weder der Kandidat noch Sie als Arbeitgeber müssen die Übersetzungsarbeit leisten.
- ✓ Ergibt die Prüfung eine vollständige Gleichwertigkeit zwischen dem ausländischen Berufsabschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss, kann der Betrieb den Kandidaten so einsetzen wie jemand, der in Deutschland eine entsprechende Prüfung absolviert hat.

Zu beachten ist, dass mit der Prüfung der Gleichwertigkeit keine Überprüfung allgemeiner und berufsbezogener Sprachkenntnisse einhergeht.

Müssen ausländische Bildungsabschlüsse in Deutschland anerkannt werden?

Im Allgemeinen ist die Anerkennung von Bildungsabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, nicht Voraussetzung, um in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen zu können. Hiervon ausgenommen sind aber die sogenannten reglementierten Berufe, u. a. Arzt, Krankenpfleger, Lehrer oder einzelne Handwerks- und Meisterberufe. In diesen reglementierten Berufen ist die Anerkennung der ausländischen Qualifikationen eine zwingende Voraussetzung, um den Beruf in Deutschland ausüben zu dürfen.

Können ausländische Berufsabschlüsse bewertet und anerkannt werden, wenn notwendige Nachweise und Dokumente fehlen?

Die Verfahren zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen basieren in der Regel auf einer Dokumentenanalyse. Wenn schriftliche Nachweise fehlen, unvollständig sind oder die Beschaffung nicht zumutbar ist, kann die berufliche Qualifikation über eine sogenannte Qualifikationsanalyse analysiert und festgestellt werden. Mittels Arbeitsproben, Fachgesprächen oder Fachpräsentationen können die Antragsteller ihre Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die sie nicht oder nicht ausreichend durch schriftliche Dokumente belegen können.

Die zuständigen Stellen, wie z. B. die IHK FOSA, bedienen sich Fachexperten, um Qualifikationsanalysen durchzuführen. Dafür fallen zusätzliche Kosten an. Die Ergebnisse der Qualifikationsanalyse fließen in den Anerkennungsprozess der IHK FOSA mit ein.

Wie können Kompetenzen festgestellt werden, wenn kein formaler Abschluss besteht?

Es liegen derzeit keine Standards für eine Erfassung von Qualifikationen und Kompetenzen von Bildungsausländern vor. Viele Einrichtungen, wie die Agenturen für Arbeit, oder auch spezielle Projekte (u. a. das Modellprojekt „Early Intervention“ der Bundesagentur für Arbeit) haben jedoch eigene Erfassungsverfahren entwickelt.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für weiterführende Informationen zu den konkreten Unterstützungsleistungen Ihrer IHK wenden Sie sich bitte direkt an Ihre IHK vor Ort oder unter **www.ihk.de**.





- Welche Möglichkeiten der Sprachförderung gibt es für Flüchtlinge?
- Wie können die Deutschkenntnisse von Flüchtlingen eingeschätzt werden?

Flüchtlinge | Sprachförderung

Welche Möglichkeiten der Sprachförderung gibt es für Flüchtlinge?

Ein frühzeitiger Spracherwerb ist ein wesentlicher Schlüssel zur Integration in die Arbeitswelt und in das kulturelle und gesellschaftliche Leben.

Je nach Aufenthaltsstatus können Flüchtlinge die Integrations- und berufsbezogenen Sprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nutzen. Zudem bieten eine Reihe öffentlicher als auch privater Träger kostenlose oder kostenpflichtige Präsenz- und Onlineangebote an. Weiterhin gibt es in vielen Kommunen inzwischen Initiativen auf ehrenamtlicher Basis, die Interessenten beim Lernen der deutschen Sprache unterstützen.

Angebote des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

1) Allgemeine Integrationskurse

Die meisten Flüchtlinge/Migranten lernen Deutsch zunächst in einem Integrationskurs. Die Integrationskurse des BAMF werden vor Ort von öffentlichen und privaten Trägern durchgeführt und haben das Ziel, die Teilnehmer mit der deutschen Sprache und den Lebensverhältnissen in Deutschland so weit vertraut zu machen, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbständig handeln können. Der Kurs findet grundsätzlich in Vollzeit statt, in Ausnahmefällen (u. a. bei Berufstätigkeit) sind auch Teilzeitkurse möglich.

Dauer: Ein allgemeiner Integrationskurs dauert insgesamt 660 Unterrichtsstunden und besteht aus zwei Teilen: a) einem Sprachkurs (600 Stunden) und b) einem Orientierungskurs (60 Stunden).

Kosten: Die Kosten betragen für die Teilnehmer in der Regel 1,20 Euro pro Unterrichtsstunde. Alle weiteren Kosten werden vom BAMF übernommen.

Zertifikat: Die Integrationskurse schließen mit dem Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ und dem Test „Leben in Deutschland“ ab. Bei Erfolg erhalten die Teilnehmer das „Zertifikat Integrationskurs“, das ihnen ihr Sprachniveau („Grundlegende Kenntnisse“ – A2 oder „Fortgeschrittene Sprachverwendung“ – B1) und wichtige Grundkenntnisse über die deutsche Gesellschaft bescheinigt.

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Geduldete und **Asylbewerber** haben keinen Anspruch darauf, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Für **Geduldete** und **Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive** ist eine Teilnahme aber möglich, wenn freie Kapazitäten bestehen. **Geduldete** und **Asylbewerber ohne Bleibeperspektive** sind dagegen von der Teilnahme ausgeschlossen.



2) Berufsbezogene Sprachkurse (ESF-BAMF-Programm)

Die berufsbezogenen Sprachkurse des BAMF (ESF-BAMF-Programm) haben das Ziel, die Chancen von Migranten auf dem Arbeitsmarkt durch sprachliche und fachliche Qualifizierung zu verbessern. Die Kurse bestehen meistens aus berufsbezogenem Deutschunterricht, Fachunterricht, Praktikum und Betriebsbesichtigungen.

Dauer: Ein berufsbezogener Sprachkurs dauert maximal 730 Unterrichtsstunden. Der Besuch ist sowohl in Vollzeit (6 Monate) als auch in Teilzeit (12 Monate) möglich.

Kosten: Die Teilnahme ist für Arbeitssuchende kostenlos. Berufstätige müssen dagegen einen Kostenbeitrag von 3,20 Euro pro Unterrichtseinheit erbringen. Die Zahlung des Kostenbeitrags kann auch durch den Arbeitgeber erfolgen.

Teilnahmebescheinigung: Am Ende bekommen alle Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung, in der sowohl die Lernziele als auch die Inhalte und ihre Lernfortschritte detailliert festgehalten werden.

Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls am ESF-BAMF-Programm teilnehmen. Sie müssen grundsätzlich einen Integrationskurs des BAMF absolviert und mindestens das Sprachniveau A1 erreicht haben.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Welche Voraussetzungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, erfahren Sie über die ESF-BAMF-Hotline unter: 0221 92426 – 400 sowie im Internet auf der Seite des BAMF: www.bamf.de/esf.

Online-Angebote

Exemplarisch wird im Folgenden auf die kostenlosen Online-Sprachangebote des Goethe-Instituts und des Volkshochschulverbandes hingewiesen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Angebote.

Goethe Institut: Auf einer neuen Internetseite bietet das Goethe-Institut kostenlose Sprachlernmöglichkeiten für Flüchtlinge an. Auf www.goethe.de/willkommen findet man Selbstlernkurse, Sprechübungen und Videos sowie Informationen zum Umgang mit Behörden, im Alltag oder bei der Arbeitssuche.



Volkshochschulverband (VHS): Über die Lernplattform www.ich-will-deutsch-lernen.de können Flüchtlinge per Smartphone-App Online-Sprachkurse nutzen. Diese Plattform wird in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Volkshochschulverband vom BAMF gefördert. Die Angebote sind auf die Herkunftssprachen von Flüchtlingen angepasst und bieten einen ersten Einstieg. Darüber hinaus gibt es berufsbezogene Sprachlern-Apps, die Themen wie Kommunikation mit Kunden und Kollegen, Arbeitsrecht und Arbeitsschutz aufgreifen.

Wie können die Deutschkenntnisse von Flüchtlingen eingeschätzt werden?

Gemäß des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER“ wird die Sprachkompetenz in 3 Grund-Level unterteilt: A) „Elementare Sprachanwendung“, B) „Selbstständige Sprachanwendung“ und C) „Kompetente Sprachanwendung“. Diese 3 Grundlevels werden nochmals in 6 Stufen des Sprachniveaus unterteilt:

A1 – „Anfänger“

A2 – „Grundlegende Kenntnisse“

B1 – „Fortgeschrittene Sprachverwendung“

B2 – „Selbstständige Sprachverwendung“

C1 – „Fachkundige Sprachkenntnisse“

C2 – „Annähernd muttersprachliche Kenntnisse“

A1 – Anfänger

Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.

A2 – Grundlegende Kenntnisse

Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung). Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.

B1 – Fortgeschrittene Sprachverwendung

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

B2 – Selbstständige Sprachanwendung

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.

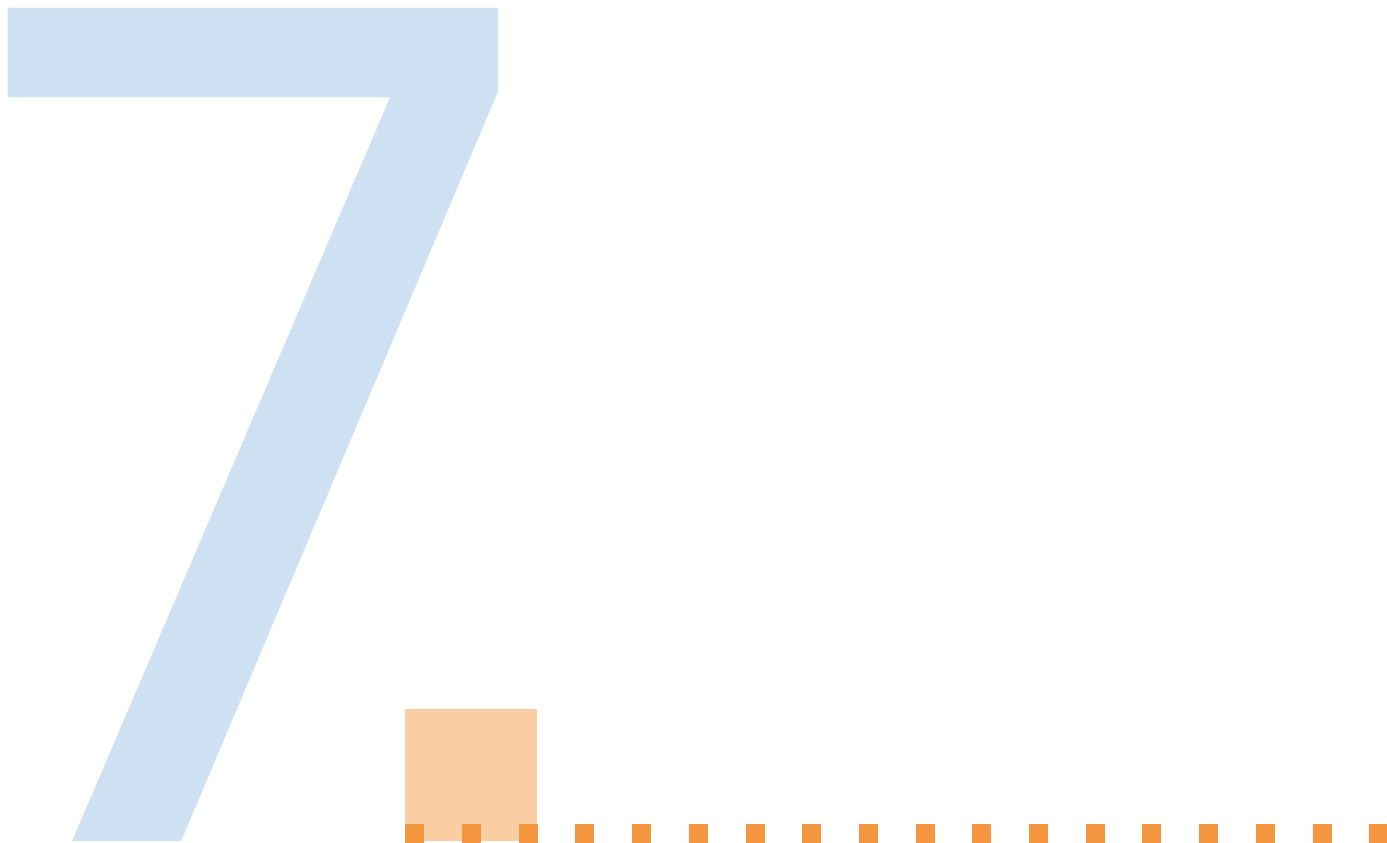
C1 – Fachkundige Sprachkenntnisse

Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.

C2 – Annähernd muttersprachliche Kenntnisse

Kann praktisch alles, was er/sie liest oder hört, mühelos verstehen. Kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen.





- Wie können Sie als Arbeitgeber Flüchtlinge im Unternehmen gut integrieren?
- Welche Rollen können Flüchtlingspaten oder -mentoren für die betriebliche Integration spielen?
- Wie können Unternehmen bei der sozialen Integration helfen?
- Wie können Flüchtlinge psychologisch unterstützt werden?
- Wie und ab wann können Flüchtlinge eine eigene Wohnung beziehen?
- Wie ist die Sozialversicherung von Flüchtlingen, die abhängig beschäftigt sind, geregelt?
- Dürfen Flüchtlinge ein Konto eröffnen?
- Können Flüchtlinge eine private Haftpflichtversicherung abschließen?

Flüchtlinge | Integration vor Ort

Wie können Sie als Arbeitgeber Flüchtlinge im Unternehmen gut integrieren?

Unternehmen können viel tun, um Flüchtlinge in ihren Unternehmen gut zu integrieren. Dabei können sie die Instrumente variieren, die sich generell für die Integration ausländischer Beschäftigter anbieten. Ideen wären:

- ✓ Sensibilisierung der Führungskräfte und Kollegen für die spezielle Flüchtlingsthematik, zudem Einführung in die Asylrechtsthematik und interkulturelle Trainings.
- ✓ Einführungsgespräch am ersten Arbeitstag und spezieller Einarbeitungsplan inklusive zusätzlicher Deutschkurse und Qualifizierungsmaßnahmen.
- ✓ Wahl von Paten oder Mentoren, unter anderem zur Unterstützung bei Behördengängen oder der Wohnungssuche.
- ✓ Einbindung der Flüchtlinge in informelle Rituale wie gemeinsames Mittagessen, Stammtische, Betriebs-sport oder Tippspiele.
- ✓ Unterstützung der Familie der Flüchtlinge etwa bei der Suche nach Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Behördengängen etc., Einbindung der Familien bei Betriebsfeiern oder Tagen der offenen Tür.
- ✓ Ein spezielles Willkommensfest für Flüchtlinge.

Welche Rollen können Flüchtlingspaten oder -mentoren für die betriebliche Integration spielen?

Unternehmen können Flüchtlingen einen Mentor oder einen Paten zur Seite stellen. Diese helfen bei Sprachproblemen, bei Behördengängen oder der Vermittlung informeller Regeln im Betrieb. Es ist sinnvoll, dass diese Personen zuvor mit der Flüchtlingsthematik vertraut gemacht werden, sie beispielsweise Einführungen ins Asylrecht, die oft auch von ehrenamtlichen Einrichtungen wie Amnesty International angeboten werden, oder interkulturelle Trainings absolvieren. Gerade eine Einführung ins Asylrecht kann in Bezug auf die Begleitung bei Behördengängen sinnvoll sein.



Wie können Unternehmen bei der sozialen Integration helfen?

Integration funktioniert auch, aber nicht nur über die Arbeit. Unternehmen können ihre Beschäftigten ermutigen, die Flüchtlinge auch in ihre privaten Aktivitäten einzubeziehen. Ein guter Anknüpfungspunkt ist der Sport. Viele Sportvereine lassen Flüchtlinge mittrainieren.

Zur sozialen Integration eignen sich auch andere gemeinsame private Aktivitäten – etwa eine Stadtführung oder Treffen von Mitarbeitern mit der ganzen Familie, damit sich auch die jeweiligen Ehepartner und Kinder kennenlernen. Eine gute Idee kann auch ein spezielles Willkommensfest sein, das das Unternehmen ausrichtet, und zu dem die Flüchtlinge Gerichte aus ihrer Heimat beisteuern und alle Mitarbeiter ihre Familien mitbringen.

Wie können Flüchtlinge psychologisch unterstützt werden?

Menschen verlassen ihre Heimat nicht freiwillig. Erst wenn der Druck zu hoch wird, machen sie sich auf. So haben viele Flüchtlinge die Erfahrung von Verfolgung, Unterdrückung, Gefängnis, Folter, Vertreibung und vielem mehr gemacht. Diese traumatischen Erlebnisse können auch im Arbeitskontext wieder aufbrechen. Für den Betriebsalltag heißt das: Es gilt die Führungskräfte und Kollegen für dieses Thema zu sensibilisieren, insbesondere die Paten, wenn es solche in einem Unternehmen gibt. Darüber hinaus bieten verschiedene Institutionen psychologische Unterstützung an: etwa die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF) oder der Caritasverband.

Wie und ab wann können Flüchtlinge eine eigene Wohnung beziehen?

Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen in eine eigene Wohnung ziehen.

Geduldete und **Asylbewerber** sind hingegen gesetzlich verpflichtet, in Sammelunterkünften zu leben. Geduldete und Asylbewerber, die ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und deshalb nicht mehr auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen sind, können jedoch bei der Ausländerbehörde beantragen, in eine Privatwohnung ziehen zu dürfen. Ggf. müssen noch weitere Behörden miteinbezogen werden. Die Erlaubnis liegt im Ermessensspielraum der Ausländerbehörde.

Ein wichtiges Stichwort im Kontext Wohnen ist die Residenzpflicht: Ab Registrierung als Asylsuchender sind Flüchtlinge in der Regel verpflichtet, bis zu 6 Wochen und längstens bis zu 6 Monate in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ist die Residenzpflicht aufgehoben, dann gilt allerdings die sogenannte Wohnsitzauflage, die zunächst einen Wechsel der Meldeadresse ausschließt. In der Praxis bedeutet das, wenn Flüchtlinge an einem anderen Ort als dem zugewiesenen eine Arbeit finden, brauchen sie für den Umzug die Erlaubnis der Ausländerbehörden und zum Teil auch der Jobcenter des alten wie des neuen Wohnorts. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens können sie bei den Ausländerbehörden auch nachfragen, ob sie eine private Wohnung beziehen dürfen. Wie die Entscheidung darüber ausfällt, liegt im Ermessensspielraum der Ausländerbehörde.



Wie ist die Sozialversicherung von Flüchtlingen, die abhängig beschäftigt sind, geregelt?

Die Regelungen gelten unabhängig vom Aufenthaltsstatus, also für **Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis**, **Geduldete** und **Asylbewerber** gleichermaßen. Mit dem Start der Beschäftigung sind die Flüchtlinge automatisch sozialversichert, das heißt sie sind Mitglied in der Arbeitslosen-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung. Mit der Anmeldung der Beschäftigung bei der Krankenkasse erhalten die Flüchtlinge eine Sozialversicherungsnummer

und eine Mitgliedsbescheinigung für den Arbeitgeber. Damit ist auch der Leistungsanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherungsträger begründet.

Dürfen Flüchtlinge ein Konto eröffnen?

Wenn Flüchtlinge ein Konto eröffnen möchten, gestaltet sich dies nicht immer unproblematisch. Es gab immer wieder Fälle, dass Banken die Kontoeröffnung verweigert haben. Zwei Regelungen sind hier relevant: das Kontrahierungsgebot für Sparkassen und das neue Basiskonto.

Diese beiden Regelungen gelten unabhängig vom Aufenthaltsstatus, also für **Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis**, **Geduldete** und **Asylbewerber** gleichermaßen.

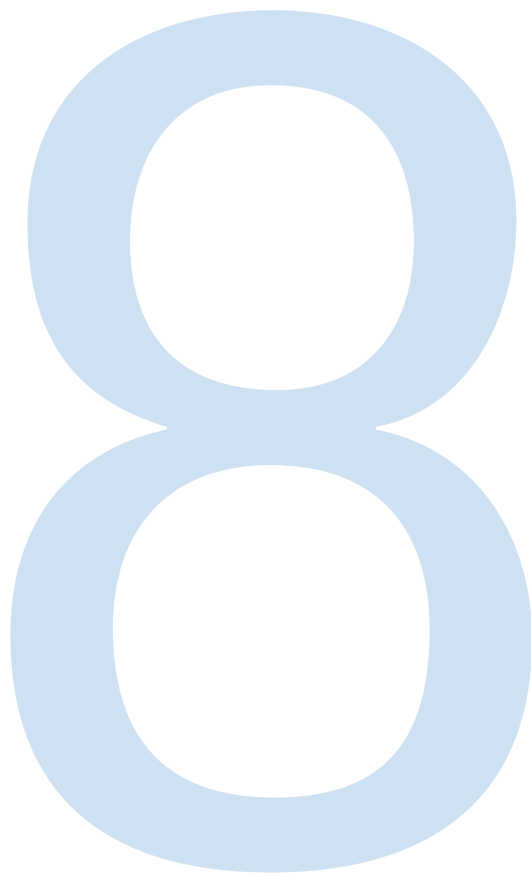
- 1) Die Sparkassen sind verpflichtet, den Kunden in ihrem Geschäftsgebiet Zugang zu modernen Bankdienstleistungen zu geben. Das ist das sogenannte Kontrahierungsgebot. Eine Sparkasse kann aber den Anspruch auf ein Konto ablehnen, wenn ihr die Geschäftsbeziehung nicht zuzumuten ist.
- 2) Voraussichtlich im zweiten Quartal 2016 wird es das neue Basiskonto geben. Dieses verpflichtet alle Banken, zu Basisdienstleistungen wie Überweisungen, Ein- und Auszahlungen, Lastschriften und Kartenzahlungen. Sollte das Gesetz (Zahlungskontengesetz) verabschiedet werden, ist der Anspruch auf das Basiskonto mit dem Zahlungskontengesetz nur noch sehr begrenzt von den Banken abzulehnen.

Zur Eröffnung eines Kontos verlangen die Banken üblicherweise ein Legitimationspapier, also beispielsweise die Aufenthaltserlaubnis oder auch die Duldung. Der künftige Kontoinhaber muss sich ausweisen können und ortsansässig gemeldet sein. Die Meldeadresse kann auch ein Übergangwohnheim sein. Eine Adressänderung muss der Bank mitgeteilt werden. Die Konten werden als Guthabenkonto geführt, sofern nicht ein regelmäßiges Einkommen oder andere Sicherheiten auch einen Dispo – oder überhaupt einen Kredit rechtfertigen. Die Hinterlegung einer Kautions von zirka 50 Euro zur Abwicklung bankseitiger Kosten ist üblich.

Können Flüchtlinge eine private Haftpflichtversicherung abschließen?

Derzeit existiert noch keine übergreifende Regelung zwischen den Versicherungskonzernen zum Abschluss von privaten Versicherungen für Flüchtlinge.

Bei Haftpflichtversicherungen gibt es diese Varianten: Zum einen bieten Versicherer Kommunen Sammel- oder Gruppenversicherungen an, die dort lebende Flüchtlinge haftpflichtversichern. Unternehmen müssten sich bei ihren Kommunen erkundigen, ob es solche Verträge gibt. Zum anderen können Flüchtlinge aber auch als Einzel- und Privatperson eine Haftpflichtversicherung anfragen und werden in der Regel auch versichert. Für die Risikobeurteilung und den Abschluss spielt der Aufenthaltsstatus nach Auskunft der Versicherer keine Rolle. Wichtig sind den Versicherern in der Regel die Geschäftsfähigkeit des Antragstellers, der Nachweis der Identität und ein fester Wohnsitz. Manche Versicherer ermöglichen, dass ein Dritter für Flüchtlinge eine Haftpflichtversicherung abschließt: Sie fordern die eindeutige Identifikation des Beitragszahlers, der aber nicht der Versicherte sein muss.



- Wie unterstützen IHKs Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen?

Flüchtlinge | Unterstützung der IHK-Organisation

Wie unterstützen IHKs Unternehmen bei der Integration von Flüchtlingen?

Die IHKs engagieren sich bereits auf vielfältige Weise bei der Integration von Flüchtlingen. Zum einen mit ihren regulären Angeboten, die sie zusätzlich auf die Bedarfe zur Integration von Flüchtlingen in Ausbildung, Weiterbildung und Beschäftigung ausrichten. Zum anderen setzen IHKs mit den Unternehmen und Partnern in ihren Regionen zahlreiche Projekte zur Integration von Flüchtlingen um.

Mit dem gemeinsamen Aktionsprogramm der IHK-Organisation „Ankommen in Deutschland – Gemeinsam unterstützen wir Integration“ wird das bereits bestehende vielfältige Engagement der IHKs für Unternehmen und Flüchtlinge gebündelt und zu einem flächendeckenden Beratungs- und Unterstützungsangebot aufgebaut. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Herausforderungen vor Ort und der jeweiligen regionalen Bedarfe unterstützen IHKs Unternehmen und Flüchtlinge in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- ✓ Information und Beratung von Betrieben, u. a. zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und den richtigen Ansprechpartnern.
- ✓ Berufliche Orientierung für junge Flüchtlinge, u. a. durch das Vermitteln von Betriebsbesuchen oder Veranstaltungen zu Chancen der dualen Ausbildung.
- ✓ Vorbereitung und Unterstützung junger Flüchtlinge beim Einstieg in eine Ausbildung, u. a. durch die Vermittlung in Einstiegsqualifizierungen und Ausbildung.
- ✓ Unterstützung bei der ausbildungs- und arbeitsmarktbezogenen Sprachvermittlung, u. a. durch den Einsatz und die Qualifizierung von Sprachmittlern.
- ✓ Begleitung von Betrieben bei der Qualifizierung und Ausbildung von Flüchtlingen, u. a. durch Hinweise auf unterstützende Programme wie „Stark für die Ausbildung“ oder die Gewinnung von ehrenamtlichen Paten, z. B. des Senior Expert Service (SES).
- ✓ Unterstützung bei der Erfassung und Einordnung von Kompetenzen von Flüchtlingen, u. a. die Erfahrungen und Arbeit der IHK FOSA.
- ✓ Vermittlung von Qualifizierungsangeboten für Flüchtlinge über 25 Jahre, u. a. durch das Vermitteln von Teilqualifikationen oder niederschwelliger Angebote der Nachqualifizierung.
- ✓ Hilfe bei Existenzgründungen von Flüchtlingen, u. a. durch qualifizierte Beratung oder das Gewinnen etablierter Unternehmenspaten.

Die DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung mbH entwickelt zu den oben genannten Aktionsfeldern Inhalte und Werkzeuge, die von den IHKs zur Unterstützung bei der Integration von Flüchtlingen eingesetzt werden können:

- ✓ Ein Qualifizierungsangebot zum Aufbau eines betrieblichen Integrationsmanagements (auf Basis von Tagesseminaren).
- ✓ Zur Unterstützung der Sprachmittlerqualifizierung einen Lehrgang mit IHK-Zertifikat.
- ✓ Einen Profilcheck, mit dem die IHKs die Qualifikationen und beruflichen Neigungen von jugendlichen Flüchtlingen transparent machen.
- ✓ Informationen und Hilfen für Ausbilder und das betriebliche Ausbildungspersonal zur Unterstützung und Begleitung von jugendlichen Flüchtlingen in Praktika, Einstiegsqualifizierungen und dualer Ausbildung.

- ✓ Einen Kurzfilm zu rechtlichen Rahmenbedingungen und Ansprechpartnern für die Information und Beratung von Betrieben.
- ✓ Unterstützung der IHK-Beratungsleistung durch spezifische Webinare und Seminare.

Die IHK-Organisation setzt sich zudem für gute Rahmenbedingen und Netzwerke vor Ort ein. Hier arbeitet sie mit ihren Partnern, insbesondere den Agenturen für Arbeit, Jobcentern, Ausländerbehörden, Berufsschulen, Außenstellen des BAMF, Handwerkskammern, Sozialeinrichtungen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, Volkshochschulen, Migrantenorganisationen und Bildungsdienstleistern, zusammen und fördert notwendige Kooperationen.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für weiterführende Informationen zu den konkreten Unterstützungsleistungen Ihrer IHK wenden Sie sich bitte direkt an Ihre IHK vor Ort oder unter **www.ihk.de**.



Glossar

A

Aufenthaltsstatus

Rechtliche Grundlage für den Aufenthalt einer Person im Inland.

Aufenthaltserlaubnis

Befristeter Aufenthaltstitel.

B

BAMF

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Beschäftigung

Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit im Sinne des § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Ob es sich bei einer Tätigkeit um eine Beschäftigung handelt, richtet sich danach, wie diese konkret ausgestaltet sein soll, also nach den tatsächlichen und objektiven Gegebenheiten. Entscheidend ist nicht, wie eine Tätigkeit bezeichnet wird. Zu berücksichtigen sind u. a. die Weisungsabhängigkeit und die Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines Betriebes. Eine Tätigkeit kann also auch dann als Beschäftigung gelten, wenn sie nicht entlohnt wird. Vom Beschäftigungsbegriff sind somit auch Ausbildungen und Praktika erfasst.

Beschäftigungsbedingungsprüfung

Flüchtlinge dürfen nur zu gleichen Bedingungen wie deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Über Bezahlung, Arbeitszeiten und sonstige Bedingungen müssen Sie als Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit Auskunft geben.

BüMA

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender.

F

Fachkräfte

Als Fachkräfte gelten Personen, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung absolviert haben oder über eine anerkannte akademische Ausbildung verfügen. Ihr Anteil an allen Arbeitskräften umfasst in Deutschland etwa 86 Prozent.

Fachkräfteengpass

Von einem Fachkräfteengpass ist dann auszugehen, wenn in einer bestimmten Region oder in bestimmten Berufsgruppen die Nachfrage nach Fachkräften das Angebot für einen kurzen, im Vorfeld definierten Zeitraum übersteigt.

Fachkräftemangel

Von einem Fachkräftemangel ist dann auszugehen, wenn die Nachfrage nach Fachkräften in bestimmten Regionen oder in bestimmten Berufsgattungen das Angebot dauerhaft übersteigt.

Flüchtling

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.

Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive

Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive sind Flüchtlinge, die eine hohe Wahrscheinlichkeit haben, auf Dauer in Deutschland bleiben zu dürfen. Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive erhalten insbesondere einen verbesserten Zugang zu Integrationsangeboten.

G

Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, wie der eigentliche Titel der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) lautet, wurde am 28. Juli 1951 verabschiedet. Bis heute ist die GFK das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz. Die Konvention legt klar fest, wer ein Flüchtling ist, welchen rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Aber sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtling dem Gastland gegenüber erfüllen muss und schließt bestimmte Gruppen – wie z. B. Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus.

M

Mangelberufe

Die Mangelberufe werden in einer „Positivliste“ der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht. Die Positivliste enthält über 50 Berufe, insbesondere in Gesundheits- und Pflegeberufen sowie Mechatronik- und Elektroberufen. Diese Positivliste wird halbjährlich überprüft.

N

Niederlassungserlaubnis

Unbefristeter Aufenthaltstitel.

P

Positivliste

Die Bundesagentur für Arbeit erstellt zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf der Grundlage der Fachkräfteengpassanalyse eine sogenannte Positivliste, in der jene Berufe erfasst sind, in denen sich eine Besetzung durch heimische Kräfte als schwierig erweist. Sie soll qualifizierten Bewerbern aus Drittstaaten als Informationsgrundlage dienen, um für sie transparent zu machen, in welchen Berufen eine Erwerbstätigkeit in Deutschland grundsätzlich möglich ist. Sie beschränkt sich dabei auf Berufsgattungen, für die nicht bereits andere gesetzliche Zuwanderungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (z. B. die Blaue Karte EU). Wird bei einem Bewerber für eine Stelle in einem identifizierten Mangelberuf die Gleichwertigkeit seines Berufsabschlusses mit einem deutschen Abschluss festgestellt, so kann die Zustimmung von Seiten der Bundesagentur für Arbeit ohne die sonst übliche Vorrangprüfung erteilt werden.

R

Residenzpflicht

Ab Registrierung als Asylsuchender sind Flüchtlinge in der Regel verpflichtet bis zu 6 Wochen und längstens bis zu 6 Monate in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (Residenzpflicht). Für Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsstaaten gilt die Residenzpflicht bis zur Entscheidung des BAMF über ihren Asylantrag. Im Falle der Ablehnung müssen sie bis zur Ausreise und ggf. bis zur Abschiebung dort wohnen.

S

Sichere Drittstaaten

Sichere Drittstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen und die Schweiz.

Sichere Herkunftsstaaten

Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie aktuell Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

V

Vorrangprüfung

Für die konkrete Beschäftigung dürfen keine bevorrechtigten Arbeitnehmer (Deutsche, EU-Staatsbürger oder andere ausländische Staatsbürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus sowie Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis) zur Verfügung stehen. Die Bundesagentur für Arbeit fordert Sie als Arbeitgeber dazu auf, einen Vermittlungsauftrag zu erteilen, sodass sich bevorrechtigte Arbeitnehmer bei Ihnen bewerben und vorstellen können. Sofern Sie gut begründen können, dass sich unter den Bewerbern keine geeigneten befinden, gilt die Vorrangprüfung in der Regel als bestanden.

Für die gesamte Prüfung hat die Bundesagentur für Arbeit 2 Wochen Zeit. Wenn sie in dieser Frist keine Mitteilung an die Ausländerbehörde macht (Zustimmungsverweigerung oder Anforderung fehlender Unterlagen) gilt die Zustimmung als erteilt.

Gesetze

Asylgesetz (AsylG)

Insbesondere folgende Paragraphen (§§):

- 1 Geltungsbereich
- 2 Rechtsstellung Asylberechtigter
- 3 ff. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- 4 Subsidiärer Schutz
- 26a Sichere Drittstaaten
- 29a Sicherer Herkunftsstaat; Bericht; Verordnungsermächtigung
- 47 ff. Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen
- 55 Aufenthaltsgestattung
- 61 Erwerbstätigkeit
- 63 Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung
- 63a Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender
- 67 Erlöschen der Aufenthaltsgestattung
- 73 ff. Widerruf und Rücknahme der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft, des subsidiären Schutzes sowie von Abschiebungsverboten
- 75 Aufschiebende Wirkung der Klage

Anlage I (zu § 26a)

Anlage II (zu § 29a)

Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

Insbesondere folgende Paragraphen (§§):

- 1 Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich
- 2 Begriffsbestimmungen
- 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
- 19a Blaue Karte EU
- 22 ff. Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
- 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen
- § 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
- § 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration
- 26 Dauer des Aufenthalts
- 39 ff. Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit
- 43 ff. Integration
- 50 ff. Beendigung des Aufenthalts
- 60 Verbot der Abschiebung
- 60a Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung – BeschV)

Insbesondere folgende Paragraphen (§§):

- 26 Beschäftigung bestimmter Staatsangehöriger
- 31 Beschäftigung bei Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen
- 32 Beschäftigung von Personen mit Duldung und Asylbewerbern

Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594)

Insbesondere folgende Paragraphen (§§):

- 24 ff. Beschäftigte, Sonstige Versicherungspflichtige
- 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- 54a Einstiegsqualifizierung
- 56 ff. Berufsausbildungsbeihilfe
- 75 ff. Ausbildungsbegleitende Hilfen
- 88 ff. Eingliederungszuschuss
- 130 Assistierte Ausbildung
- 131 Sonderregelung zur Eingliederung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG)

Insbesondere folgende Paragraphen (§§):

- 1 Mindestlohn
- 3 Unabdingbarkeit des Mindestlohns
- 22 Persönlicher Anwendungsbereich

Herausgeber

© DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Postanschrift: 11052 Berlin | Hausanschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte
Telefon (030) 20 308-0 | Telefax (030) 20 3081000 | Internet: www.dihk.de

Redaktion

Dr. Sandra Hartig, Dr. Esther Hartwich, Jana Storbeck, Sophie Kempe

Layout

Friedemann Encke

Bildnachweis

Thomas Kierok (1), Thinkstock by Getty Images (19), Fotolia (8)

Stand

Januar 2016

Copyright

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise –
ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet

